



## Protokoll des Kantonsrats

14. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 2. Juli 2015 (Nachmittag)

Zeit: 13.35–17.35 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

### Protokoll

Claudia Locatelli

#### 201 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 77 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Urs Raschle, Zug; Pirmin Andermatt, Baar; Monika Weber, Steinhausen.

#### 202 Mitteilung

Der Vorsitzende begrüßt die stellvertretende Protokollführerin Claudia Locatelli zum dritten Teil ihres «WKS».

### TRAKTANDUM 2

#### Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

#### 203 Traktandum 2.1: Motion von Anna Bieri und Laura Dittli betreffend Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat vom 18.6.2009) vom 14. Juni 2015

Vorlage: 2526.1.

➔ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

#### 204 Traktandum 2.2: Interpellation von Michael Riboni, Beni Riedi, Thomas Villiger und Thomas Werner betreffend irrsinnige Abfall-Demo auf Kosten der Steuerzahler vom 10. Juni 2015

Vorlage: 2525.1.

➔ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**TRAKTANDUM 10 (Fortsetzung)**  
**Fachhochschule Zentralschweiz**

- 205** Traktandum 10.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug an die Aufbaukosten des Departements Informatik der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern)**

Vorlagen: 2489.1 - 14899 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2489.2 - 14900 (Antrag des Regierungsrats); 2489.3 - 14942 (Bericht und Antrag der Bildungskommission); 2489.4 - 14949 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Der **Vorsitzende** orientiert, dass neben dem Antrag des Regierungsrats folgende Anträge vorliegen: Antrag der Bildungskommission (Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung); Antrag der Staatswirtschaftskommission (Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung).

**Martin Pfister** nimmt als Präsident der Bildungskommission Stellung. Nebst der eigenen Pädagogischen Hochschule ist das Informatikdepartement der Fachhochschule Zentralschweiz bereits das dritte Hochschulinstitut, das im Kanton Zug ansiedelt werden soll. Im Vergleich zum Institut für Finanzdienstleistungen (IFZ) und zum Institut Wissen, Energie und Rohstoffe Zug (WERZ) ist das Informatikdepartement weit grösser. Der Platz Zug, der bisher nur beschränkt als Hochschulstandort gilt, kann sich damit profilieren.

Zug hatte den Aufbau des IFZ und des WERZ finanziell unterstützt – mit vergleichbaren Beträgen, wie sie heute zur Diskussion stehen. Ein solcher Beitrag soll nun auch für das Departement Informatik geleistet werden. Über den künftigen Standort dieses Departements entwickelte sich nicht nur ein innerkantonaler Wettbewerb, zuvor musste der Konkordatsrat der Hochschule entscheiden, in welchem Kanton er das neue Departement ansiedelt. Der Entscheid für Zug wurde an den Konkurrenzstandorten im Kanton Luzern sehr bedauert. Damit sich der Regierungsrat aus einer starken Verhandlungsposition heraus für den Standort Zug einsetzen konnte, legte er die Fragen im Zusammenhang mit der Beratung des Leistungsauftrags der Hochschule Luzern in den Jahren 2013/14 dem Kantonsrat und damit auch der Öffentlichkeit vor. Das ist ein absolut vorbildliches Vorgehen. Damals stellten sich die Bildungskommission, die Stawiko (nach einer kontroversen Diskussion, aber doch mehrheitlich) und später alle Fraktionen des Kantonsrats hinter das Projekt. Man nahm damals die zwar höheren jährlichen Kosten durch die Standortabgeltung zur Kenntnis, wurdigte aber den grossen Wert des Departements für den Standort Zug und vor allem auch die Zuger Wirtschaft. Dieser Wert wurde durch eine Studie der Hochschule St. Gallen, die der Bildungskommission vorliegt, mit Zahlen unterlegt. Wichtiger Bestandteil dieser Diskussion war schon damals der Beitrag an die Anschubfinanzierung, über den heute diskutiert wird. Unter anderem auch dank diesem Paket erreichte der Regierungsrat die Zustimmung des Konkordatsrats für die Ansiedlung des Informatikdepartements im Kanton Zug. Mit dem Richtplanentscheid und der Zustimmung zur Anschubfinanzierung wird dieser Prozess heute politisch abgeschlossen. Die Bildungskommission empfiehlt dem Kantonsrat einstimmig, der Beteiligung an der Anschubfinanzierung zuzustimmen. Damit bleibt der Kanton Zug gegenüber der Hochschule verlässlich und löst ein politisches Versprechen ein, das damals beim Standortentscheid eine Rolle spielte. Die Beteiligung des Kantons steht auch in einem vernünftigen Verhältnis zu den erfreulichen Finanzierungszusagen durch die Wirtschaft. Die CVP-Fraktion schliesst sich der Bildungskommission an und wird der Vorlage zustimmen.

**Gabriela Ingold**, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission, hält fest, dass die Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) für den Aufbau des Departements Informatik rund 3,2 Millionen Franken veranschlagt hat. Die Regierung hat sich aus dem Fenster gelehnt und ohne Rücksprache mit dem Kantonsrat eine freiwillige Aufbaufinanzierung von 1 Million Franken in Aussicht gestellt. Unbestritten ist, dass die Finanzen des Kantons Zug damals noch besser aussahen. Dieses Commitment motivierte in der Folge diverse Unternehmen, es dem Kanton gleichzutun. Aktuell liegen Finanzierungszusagen der Wirtschaft von über 950'000 Franken vor – weitere werden allenfalls folgen. Ein allfälliger Differenzbetrag muss aus dem Eigenkapital der Hochschule finanziert werden.

Unabhängig davon, ob der Kantonsrat heute den Investitionsbeitrag spricht, wird das Departement Informatik seinen Standort im Kanton Zug erhalten. Der Rat hat am Vormittag mit grosser Mehrheit der Raumplanungsvorlage zugestimmt. Im Falle einer Verweigerung des Investitionsbeitrags durch den Kantonsrat müsste diese Million von der FHZ selbst aufgebracht werden. Indirekt würde der Kanton Zug aufgrund der Finanzierungsstruktur des Konkordats mit etwa 5 Prozent belastet. Trotz oder gerade wegen dieser Ausgangslage ist die Stawiko grossmehrheitlich auf die Vorlage eingetreten. Ein Verzicht auf die Investition dieser Aufbaukosten würde die Stawiko als sehr schlechtes Zeichen gegenüber der Wirtschaft, aber auch gegenüber dem Stellenwert des Bildungswesens werten. Es wurde darüber diskutiert, ob eine derartige freiwillige Finanzierung im Rahmen des Entlastungspakets zu vertreten ist. Die Regierung hat diese Frage ebenfalls geprüft und am Beitrag festgehalten. Die Stawiko ist deshalb grossmehrheitlich der Regierung gefolgt. Der Kanton Zug ist und muss ein verlässlicher Partner bleiben. Dennoch fordert die Stawiko die Regierung auf, in Zukunft keinerlei Versprechen zu nicht budgetierten Posten zu machen. Die Stawiko verlangt den ihr zustehenden Entscheidungsspielraum, ohne dass der Ruf des Kantons als zuverlässiger Partner verspielt wird.

Die Votantin bittet den Rat, dem Antrag der Regierung Folge zu leisten.

**Oliver Wandfluh**, Sprecher der SVP-Fraktion, verweist auf sein Votum am Vormittag.

**Peter Letter:** Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und unterstützt den Beitrag des Kantons an die Aufbaukosten des Departements Informatik der Fachhochschule Zentralschweiz. Die Informatik-Fachhochschule bedeutet eine langfristige Stärkung des Bildungs- und Know-how-Standorts Zug. Der Regierungsrat hat in zweierlei Hinsicht eine sehr gute Leistung erbracht: erstens mit der Profilierung als Standort und zweitens mit der Gewinnung von Sponsoringbeiträgen aus der Privatwirtschaft. Diese steuert ebenfalls knapp eine Million Schweizer Franken bei. Im heutigen Umfeld ist es nicht einfach, Privatunternehmen zu freiwilligen Beiträgen zu motivieren. Dass dies gelungen ist, ist den erfolgreichen Bemühungen des Volkswirtschaftsdirektors zu verdanken. Ebenso zeigt es, dass die Informatikschule ein echtes Bedürfnis der Wirtschaft ist.

Es ist nicht zwingend notwendig, dass der Kanton Zug 1 Million Franken an die Aufbaukosten zahlt. Nach Beurteilung der FDP-Fraktion ist diese Ausgabe jedoch als Investition in die Zukunft zu betrachten und unterstreicht, dass der Kanton Zug auch im schwierigeren finanziellen Umfeld ein verlässlicher Partner für zukunftsgerichtete Projekte ist. Dieses Geld ist ausschliesslich für das Departement Informatik bestimmt und trägt zur Finanzierung der Aufbaukosten bis Mitte 2016 bei. Ein Zusammenhang mit dem Standort des IFZ besteht nicht.

Ein weiterer sehr positiver Aspekt ist, dass am Standort Rotkreuz ein kombinierter Campus Informatik und Finance entsteht. Auch dieser Schritt zeugt von Weitsichtig-

keit. *Fin-Tech* gewinnt in der Finanzwelt an Bedeutung, denn Innovationen in dieser Branche sind weitgehend informatikgetrieben. Mit dem Informatik-Finance-Campus ist die Positionierung der Fachhochschule im Kanton Zug noch besser. Aus diesen Gründen unterstützt die FDP-Fraktion den einmaligen Kantonsbeitrag von 1 Million Franken an die Aufbaukosten der Informatik-Fachhochschule.

**Esther Haas** spricht für die ALG: Als Berufsfachschullehrperson, die praktisch täglich mit angehenden Informatikerinnen und Informatikern arbeitet, hat sich die Votantin sehr gefreut über den Entscheid der HSLU, das Departement Informatik im Kanton Zug aufzubauen. Der Beitrag des Kantons Zug an den Aufbau des Departements ist mehr als gut investiertes Geld, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Bildungsstandort Zug gewinnt an Bedeutung, weil der Kanton bereit ist, in die Bildung als wichtigste Ressource zu investieren.
- Der Wirtschaftsstandort Zug sieht grosses Potenzial, weil die Erfahrung zeigt, dass Studierende nach Abschluss des Studiums dem Studienstandort vielfach erhalten bleiben. Dem Fachkräftemangel kann so entgegengewirkt werden. Dass die Unternehmungen dies auch so sehen, zeigt deren Unterstützung in Form von Sponsoringgeldern von inzwischen rund 1 Million Franken für den Aufbau des Departements.
- Die HSLU schafft mit dem Departement Informatik schweizweit etwas Neues, wodurch der Standort Kanton Zug weiter an Attraktivität gewinnt.

Die gleichzeitige Verlegung des Instituts Finanzdienstleistungen hat die ALG kontrovers diskutiert. Die Mehrheit der Fraktion versteht die Enttäuschung aus Teilen der Stadt, weil sie dieses attraktive Angebot verliert. Der Umzug bedeutet aber bestimmt nicht «den sicheren Tod» des IFZ, wie sich der Verein IFZ Ende März in den Medien vernehmen liess. Der Umzug ist schmerzlich für die Stadt, macht aber Sinn, weil die Vorteile überwiegen: So ist es in Rotkreuz und im nahen Freiamt für die Studierenden eher möglich, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Zudem ist das IFZ für die Stadt nicht ganz verloren, ist es doch weiterhin möglich, Konferenzen und Seminare des IFZ auch ausserhalb von Rotkreuz, also beispielsweise in Zug, durchzuführen. Für die ALG ist klar: Nicht die Stadt Zug verliert etwas, sondern der ganze Kanton Zug bekommt etwas, nämlich einen Teilstandort der HSLU. Die ALG befürwortet deshalb den Beitrag zur Aufbaufinanzierung des Departements Informatik.

**Claus Soltermann** hält fest, dass sich der Kanton Zug um den Standort für das Departement Informatik der Fachhochschule Zentralschweiz beworben und diesen mit dem Standort Rotkreuz auch erhalten hat. Deshalb ist es legitim, dass sich der Kanton an den Aufbaukosten beteiligt. Zug erhält mit dem Departement Informatik einen Standortvorteil für die Ansiedlung von IT-Firmen oder Unternehmen, die auf Informatik-Know-how angewiesen sind. Dies schafft Arbeitsplätze und zieht gut verdienende Zuzüger in den Kanton, insbesondere in die Ennetseegemeinden. Folglich ist der Beitrag an die Aufbaukosten der Fachhochschule eine Investition in die Zukunft und bringt eine Menge Vorteile für den Kanton Zug. Daher rechtfertigt sich der Betrag von 1 Million Franken.

Die GLP folgt den Empfehlungen der Stawiko sowie der Bildungskommission und stimmt der Vorlage zu.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** dankt für die klare Zustimmung. Der Regierungsrat sich bewusst, dass dies nicht mehr selbstverständlich ist. Deshalb wurde der Kantonsrat auch bereits vor einem Jahr informiert, dass eine Beteiligung an der Aufbaufinanzierung in Betracht gezogen wird. Die Kommission debattierte über das

Thema, und es wurde zumindest hellgrünes Licht geben – ohne rechtliche Verbindlichkeit. Das hat den Regierungsrat motiviert, diesen Weg weiterzugehen.

Mit dieser Million Franken ist man nicht hausieren gegangen. Der Volkswirtschaftsdirektor hat Rücksprache gehalten beim Direktor der Hochschule Luzern und bei den Verantwortlichen für die Sponsorensuche. Es war nicht so, dass sich die Sponsoren durch die finanzielle Beteiligung des Kantons überzeugen liessen, vielmehr überzeugte sie das Projekt Hochschule als solches. Wenn die Frage nach der Finanzierungsbeteiligung des Kantons aufkam, hat der Regierungsrat erklärt, dass die Basisfinanzierung der Kantone im Rahmen der Trägerschaftsfinanzierung erfolgt (immer zu ungefähr 30 Prozent; zu 70 Prozent finanziert sich die Hochschule durch Bundesgelder, Nutzer und Dienstleistungen).

Auch als es um den Standortentscheid Luzern oder Zug ging, hat man nicht einfach 1 Million Franken geboten. Ausschlaggebend für den Zuschlag waren andere Faktoren wie beispielsweise die geografisch vorteilhafte Lage des Kantons Zug. Zudem ist der Kanton ein langjähriger, verlässlicher Partner der Hochschule, der stets für die Hochschulautonomie eingestanden ist, und er übernimmt die Standortabgeltung, ohne zu murren. Der Regierungsrat hat sich nicht zu weit aus dem Fenster gelehnt, aber er versteht den Hinweis der Stawiko, dass mit «Versprechen» vorsichtig umgegangen werden sollte.

Der Volkswirtschaftsdirektor dankt für die Gutheissung dieses Beitrags. Es ist ein schönes Zeichen und bringt viel Schwung in dieses Projekt.

## EINTRETENSBESCHLUSS

- ➔ Eintreten ist unbestritten.

## DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nur eine einzige Lesung vorgenommen wird, weil der Kanton gestützt auf § 4 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen vom 30. August 2001 (EG Berufsbildung, BGS 413.11) mit einfacher Kantonsratsbeschluss weitere Höhere Fachschulen oder Einrichtungen von Fachhochschulen führen oder sich an solchen beteiligen kann.

### **Titel und Ingress**

- § 1
- § 2
- § 3
- II., III., IV.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich für diese Bestimmungen die Bildungs- und die Staatswirtschaftskommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

## SCHLUSSABSTIMMUNG

- ➔ Der Rat heisst die Vorlage mit 69 zu 1 Stimmen gut.

**206 Traktandum 10.3: Postulat der Stadzuger Kantonsrättinnen und Kantonsräte betreffend Verlegung des bisherigen Schulstandorts des Instituts für Finanzdienstleistungen (IFZ) von Zug nach Rotkreuz**

Vorlagen: 2447.1 - 14807 (Postulatstext); 2447.2 - 14898 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** hält fest, dass bereits am Vormittag zum Postulat gesprochen wurde. Es besteht auch ein Zusammenhang mit der erfolgten Abstimmung. Man könnte theoretisch den Richtplanentscheid so belassen, wie er gefällt wurde, und das Postulat trotzdem erheblich erklären. Doch nachdem fast zehn Monate vergangen sind, in denen alle Aspekte x-fach beleuchtet wurden, würde eine Sistierung bzw. Rückweisung, wie sie im Postulat gefordert wird, keinen Sinn machen. Nach dem Entscheid des Konkordatsrats vor einem Jahr, die Evaluation auf die Standorte Rotkreuz und Herti Zug zu beschränken, hat sich der Volkswirtschaftsdirektor persönlich eingesetzt. Er hat sich mehrmals mit Vertretern des IFZ getroffen, bevor der letzte Entscheid des Konkordatsrats getroffen worden ist. Das war im September/Oktober. Der Konkordatsrat hat den Entscheid in einer ersten Lesung nochmals vertagt, um Aspekte des IFZ berücksichtigen zu können. So befürchtete das IFZ bei einem Wegzug von Zug Markteinbussen von 20 Prozent. Dies wurde in die Entscheidungsgrundlagen mit einbezogen. Der Volkswirtschaftsdirektor hat dreimal nachgefragt, ob es Fakten gibt, um diese Entscheidungsgrundlagen belegen zu können. Das IFZ konnte diese Zahl jedoch nicht erhärten, es ist eine Schätzung. Das wurde zur Kenntnis genommen, und es wurde auf dieser Grundlage entschieden.

Im Verlauf des Winters erfolgte der strategische Prozess. Nach Intervention des Regierungsrats wurde nochmals geprüft, welche Teile des IFZ in Rotkreuz sinnvollerweise Platz haben. Es wurden Allianzen evaluiert und Szenarien geprüft, wie beispielsweise die Weiterbildung in Zug zu belassen, den Bereich Finance in Luzern und die Grundausbildung in Rotkreuz. Diese Teilung hat das IFZ abgelehnt. Wenn schon in Rotkreuz, dann wollte das IFZ lieber alle Bereiche dort konzentrieren. Das war eine wichtige Aussage, dieser Punkt war nicht von Anfang an klar. Konferenzen, Seminare und verschiedene eintägige Angebote können jedoch weiterhin in Zug stattfinden.

Man ist zum Schluss gekommen, dass es die Bestvariante ist, alles in Rotkreuz anzusiedeln, und es würde nichts bringen, nochmals alles zu überprüfen. Vielmehr würde es zu Unsicherheiten im laufenden Prozess führen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dieses Thema heute abzuschliessen. Ist die Hochschule nicht sicher, ob sie einen Gesamtcampus realisieren kann, wird das ganze Projekt in Frage gestellt. Die Schaffung dieses Gesamtcampus hat für die Hochschule oberste Priorität. Würden nun wieder Unsicherheiten geschaffen, wäre das nicht sinnvoll.

Mit den heutigen Entscheidungen geht ein wichtiger Prozess zu Ende: 1. Richtplanentscheid, 2. Finanzierung, 3. Personalentscheide. Der Kanton Zug war auch bei Personalentscheiden sehr engagiert und durfte in der Findungskommission mitwirken. Schliesslich hat Professor Dr. René Hüslер, ein Zuger mit Wohnsitz in Hünenberg, das Rennen gemacht hat und leitet das Departement Informatik der Hochschule Luzern seit ein paar Monaten. Heute würden nun alle Projektphasen, in welche der Kanton Zug involviert war, einen glücklichen Abschluss finden. Der Volkswirtschaftsdirektor dankt für die Unterstützung.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Regierungsrat beantragt, das Postulat

- bezüglich des Antrags, den Entscheid zu überdenken, erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben;

- bezüglich des Antrags, den jetzigen Standort des IFZ nicht zu verändern, nicht erheblich zu erklären;
- bezüglich des Antrags, den Entscheid zu sistieren, nicht erheblich zu erklären.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Anträge des Regierungsrats.

**206a Traktandum 10.4: Interpellation der Stadtzuger Kantonsrättinnen und Kantonsräte betreffend Verlegung des bisherigen Schulstandorts des Instituts für Finanzdienstleistungen (IFZ) von Zug nach Rotkreuz**

Vorlagen: 2448.1 - 14808 (Interpellationstext); 2448.2 - 14897 (Antwort des Regierungsrats).

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats stillschweigend zur Kenntnis.

**207 Traktandum 10.5: Petition zum Institut für Finanzdienstleistungen (IFZ): «IFZ muss in der Stadt Zug bleiben!»**

Vorlagen: 2495.1 - 14914 (Petitionstext); 2495.2 - 14952 (Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt).

→ Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt stillschweigend zu und tritt nicht auf die Petition ein.

Der **Vorsitzende** verabschiedet Landschreiber Tobias Moser und begrüßt die stellvertretende Landschreiberin, Renée Spillmann Siegwart.

**208 TRAKTANDUM 11**

**Gesetz über die Haltung von Hunden**

Vorlagen: 2451.1 - 14816 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2451.2 - 14817 (Antrag des Regierungsrats); 2451.3/3a - 14933 (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission).

Der **Vorsitzende** informiert, dass folgender **Antrag** der vorberatenden Kommission vorliegt: Eintreten und Zustimmung zu Änderungen.

**Karin Andenmatten-Helbling**, Präsidentin der vorberatenden Kommission: Die Kommission hat ohne Maulkörbe das Hundegesetz an einer Nachmittagssitzung eingehend diskutiert und die Beratung an einer zweiten, kurzen Sitzung, auf welche noch Abklärungsaufträge vorgenommen wurden, zu Ende geführt. Aus der Sicherheitsdirektion standen Regierungsrat Beat Villiger und Bettina Platipodis vom Rechtsdienst beratend zur Seite. Ebenfalls in beratender Funktion stand Kantons-tierarzt Rainer Nussbaumer zur Verfügung. Ihnen dankt die Kommissionspräsidentin für die kompetente Unterstützung und die sorgfältige Arbeit.

Das neue Hundegesetz soll ein konfliktfreies und friedliches Zusammenleben von Menschen und Hunden ermöglichen, die Haltung von Hunden in Einklang mit dem

Natur- und Artenschutz bringen und den Umgang mit Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial regeln. Im Kanton Zug leben 4200 Hunde. Das Gros dieser Hunde wird so gehalten, dass sie weder Menschen noch andere Tiere gefährden und niemandem Ärger bereiten. Es gibt aber auch Hunde, die Spielplätze und landwirtschaftliches Nutzland verkoten, Jungtiere im Wald aufscheuchen oder sich gegen Menschen und andere Tiere aggressiv verhalten. 2014 wurden 86 Beissunfälle verzeichnet, dabei wurden 29 Erwachsene und 7 Kinder verletzt. Wegen solcher Hunde bzw. wegen deren Besitzer, die ihre Hunde nicht unter Kontrolle haben, wird dieser Gesetzesvorschlag diskutiert.

Auf Bundesebene ist es nicht gelungen, ein Hundegesetz zu erarbeiten, weil die Interessen der einzelnen Kantone zu weit divergierten. Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene gibt es daher nur spärlich im Tierschutz- und Tierseuchengesetz: Das Tierschutzgesetz schreibt vor, dass Hundehalter einen Sachkundenachweis erbringen müssen, dass Zucht auf geringe Aggressionsbereitschaft ausgerichtet sein muss und dass Vorfälle mit Hunden den kantonalen Behörden gemeldet werden müssen. Das Tierschutzgesetz stellt keine genügende gesetzlich Grundlage dar, um Massnahmen gegen einzelne gefährliche Hunde auszusprechen. Eine Leinen- oder Maulkorbpflicht darf der Kantonstierarzt gestützt auf die heutigen gesetzlichen Grundlagen nicht aussprechen. Dazu gibt es einen Bundesgerichtsentscheid. Aus diesem und anderen Gründen haben außer Uri, Jura und Zug alle Kantone Hundegesetze erlassen. Diese beinhalten zum Teil sehr einschneidende Vorschriften wie teilweise Maulkorbpflicht bis hin zu Verboten, gewisse Hunderassen zu züchten oder zu halten. Den Gesetzen neueren Datums gemeinsam ist die Leinenpflicht, die je nach Kanton unterschiedlich angeordnet wird, sei es partiell für gewisse Hunderassen oder definierte Räume oder generell wie im Kanton Schwyz.

Da sich im Kanton Zug die kantonalen Vorschriften auf die Vollziehungsverordnung zum Tierschutz- und Tierseuchengesetz und auf Bestimmungen im Jagdgesetz und die Jagdverordnung beschränken, sind nur die Registrierungspflicht, die Pflicht, Vorfälle mit Hunden dem Kantonstierarzt zu melden, und der Einsatz von Jagdhunden kantonal geregelt. Subsidiär sind daher die Einwohnergemeinden für allfällige Regulierungen im Zusammenhang mit Hunden zuständig. Sechs Gemeinden verfügen über ein Hundereglement bzw. über sechs unterschiedliche Hundereglemente. Dies sind Baar, Cham, Hünenberg, Oberägeri, Risch und Steinhhausen. Diese und alle Gemeinden ohne Hundereglement äusserten mehrfach ihr Interesse an einem kantonalen Hundegesetz. Ein solches hat nun die Regierung vorgelegt.

Die Kernpunkte der Vorlage 2451 sind:

- die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kantonstierarzt
- die Prävention
- das Haftpflichtversicherungsobligatorium für Hundehalter
- die Pflicht, dass Hunde immer unter Kontrolle gehalten werden müssen
- die situative und zeitlich beschränkte Leinenpflicht,
- Vorschriften zum Ausführen von Hunden in Gruppen
- der Umgang mit streunenden, verhaltensauffälligen und gefährlichen Hunden
- die Kostenüberwälzung vom Staat auf fehlbare Hundehalter

In der Eintretensdebatte fand eine intensive Diskussion darüber statt, ob und weshalb der Kanton Zug ein Hundegesetz braucht oder eben nicht. Als Hauptargument dafür wurde genannt, dass ohne Hundegesetz dem Kantonstierarzt die rechtliche Grundlage fehlt, um Massnahmen für den Schutz vor einzelnen gefährlichen Hunden zu verfügen. Sollte er dennoch Massnahmen anordnen, können diese vom Hundehalter erfolgreich angefochten werden. Weiter betonten die Befürworter des Gesetzes, unter denen übrigens auch einige Hundehalter waren, dass mit einem kantonalen Gesetz einheitliche Regeln für den ganzen Kanton gelten. Hundehalter

wüssten, wie sie sich auf einem Spaziergang durch mehrere Gemeinden korrekt zu verhalten haben. Und Personen ohne Hund wissen, was sie von Hundehaltern erwarten dürfen. Zudem sei es den Gemeinden auch mit einem einheitlichen kantonalen Gesetz immer noch möglich, punktuell repressivere Regelungen beizubehalten oder einzuführen, sofern diese nicht im Widerspruch mit dem kantonalen Gesetz stehen. Zudem hätten die Gemeinden sich allesamt für eine gesetzliche Regelung auf kantonaler Ebene ausgesprochen.

Einige der Gegner wehrten sich grundsätzlich gegen dieses neue Gesetz. Gewisse warnten davor, dass auch mit einem Hundegesetz Beissvorfälle nicht verhindert werden können, und erachten es daher als unnötig. Es gab einerseits Kommissionsmitglieder, die nicht auf das Gesetz eintraten, weil es zu liberal sei. Andererseits führten ebenfalls Gegner aus, dieses Hundegesetz schränke die Freiheit von Hunden und Hundehaltern zu sehr ein. Zudem könne man das Fehlen eines Reglements in fünf Gemeinden so auslegen, dass diese keine Regelung wollten.

Zu wissen, was die Bevölkerung will und was Hundehalter wollen, nahmen sowohl Befürworter wie auch Gegner für sich in Anspruch. Die einen möchten den Hundehaltern klare Verhaltensweisen geben, und die andern möchten unnötige Einschränkungen verhindern. Nach einer langen Diskussion trat die Kommission schliesslich mit 10 zu 5 Stimmen auf dieses Gesetz ein. Die CVP hat an der Fraktionssitzung mit 16 zu 2 Stimmen Eintreten beschlossen.

**Beni Riedi**, Sprecher für die SVP-Fraktion, merkt an, dass die Kommissionspräsidentin in derselben Partei ist wie der Regierungsrat, der dieses Geschäft vertreten hat. Dies erachtet er als heikel, es soll aber keine Kritik an der Kommissionspräsidentin sein, welche die Kommissionssitzungen sehr gut geleitet hat.

Die SVP-Fraktion bzw. die anwesenden Mitglieder haben an der Fraktionssitzung vom 22. Juni 2015 einstimmig Nichteintreten auf diese Vorlage beschlossen. Im Bericht und Antrag der Regierung steht: «Mit diesem Hundegesetz soll ein konfliktfreies und friedliches Zusammenleben von Menschen und Hunden ermöglicht werden.» Dafür ist kein neues Gesetz notwendig. Es liegt in der Verantwortung der Hundehalter, ihre Tiere im Griff zu haben.

Auch bei diesem Thema gilt das Subsidiaritätsprinzip. Es kann nicht sein, dass sämtliche Probleme mit neuen Gesetzen von «oben» geregelt werden. Bern diktiert den Kantonen zunehmend, was sie zu tun haben, und die Kantone schreiben den Gemeinden immer mehr vor. Unter dem Subsidiaritätsprinzip ist zu verstehen, dass Probleme dort angepackt werden, wo sie auch wirklich bestehen. Als die SVP die Vernehmlassung verfasst hat, hatten sechs von elf Gemeinden ein Hundereglement. Falls im Zusammenleben von Hunden und Menschen tatsächlich erhebliche Probleme bestehen würden, wären in den anderen fünf Gemeinden bestimmt auch Hundereglemente ausgearbeitet worden bzw. hätten Kommunalpolitiker solche gefordert. Es sollte den Zuger Gemeinden freigestellt bleiben, ob und in welchem Rahmen sie ein Hundereglement ausarbeiten wollen. Hier wird ein Gesetz auf Vorrat geschaffen, das vor dem Hintergrund der relativ geringen Problematik als übertrieben und unnötig angesehen werden kann.

Kein Gesetz kann vor Hundebissen schützen. Und das sagt der Votant aus tiefster Überzeugung, denn er wurde im Alter von acht Jahren von zwei Rottweilern fast zu Tode gebissen. Diesen Vorfall hätte kein Gesetz verhindern können. Doch der öffentliche Druck hat sich in den letzten zwanzig Jahren geändert. Heute kommt es zu prominenten Schlagzeilen in den Medien, wenn ein achtjähriger Junge von zwei Hunden gebissen und schwer verletzt wird. Es fand ein Umdenken statt, und mittlerweile steht im Artikel 68 der Tierschutzverordnung (TSchV), dass Personen vor dem Erwerb eines Hundes einen Sachkundenachweis über die Kenntnisse betref-

fend die Haltung von Hunden und deren Umgang zu erbringen haben, sofern sie nachweislich nicht schon einen Hund gehalten haben. Der Votant schliesst mit einem Zitat: «Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.» Die SVP-Fraktion stellt den **Antrag** auf Nichteintreten.

**Florian Weber** spricht für die FDP-Fraktion. Als er den Kommissionsbericht studierte – seien dies Ausgangslage, Ablauf oder Eintretensdebatte –, hatte er das Gefühl, er sei an diesen Kommissionssitzungen nicht dabei gewesen. Betrachtet man das Resultat der Schlussabstimmung, das durch den Stichentscheid der Präsidentin gefällt wurde, stellt sich die Frage, ob die Eintretensdebatte wohl nicht etwas kontroverser geführt wurde, als sie im Bericht beschrieben ist. Auch wichtige Informationen, zum Beispiel, dass kommunales Recht eine Handhabung und somit bereits eine Lösung für den Kantonstierarzt bietet, wurden schlicht und einfach im Bericht «vergessen». Liest man den Bericht durch, hat man fast den Eindruck, er wurde durch die Sicherheitsdirektion selbst geschrieben. Die Ausnahmesituation, dass Kommissionspräsidium, Direktion und Kantonstierarzt in derselben Partei sind, war sicherlich einmalig. Ob es zur Objektivität in der Materie beigetragen hat, bleibt fraglich.

Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass ein solches Gesetz nicht benötigt wird. Es gilt der Grundsatz: so viele Gesetze wie nötig, so wenige wie möglich. Werden solche Gesetze geschaffen, werden weitere folgen: für Pferde, Vögel bis hin zur «Haltung» von Kindern – das alles wurde schon diskutiert.

Wird berücksichtigt, dass die Gemeinden das Gesetz selbst weiter ergänzen können, ist der Vorteil einer kantonalen Vereinheitlichung verschwindend klein. Dass andere Kantone ein Hundegesetz haben, ist kein Argument. Eine Vereinheitlichung kann und wird mit diesem Gesetz nicht geschaffen. Und auch wenn andere ein solches haben, muss es bei Weitem nicht heißen, dass es gut ist. Ein solches Gesetz wird keinen einzigen Hundebiss verhindern. Stattdessen sollte die Gemeindeautonomie hochgehalten werden. Denn wenn es auf Gemeindeebene Massnahmen braucht, können die Gemeinden gemäss ihren Bedürfnissen Gesetze erlassen. Wie erwähnt bieten diese Gesetze auch eine Handhabung für den Kantonstierarzt.

Die FDP-Fraktion wehrt sich gegen die Schaffung von Gesetzen auf Vorrat. Auch wenn andere Kantone eine sogenannte Hunderassenliste führen, zeigen doch gerade die Unterschiede dieser Listen eine gewisse Willkür auf. In Genf sind fünfzehn Rassen verboten, in Zürich vier und im Tessin dreissig. Angesichts dieser Erkenntnisse und Experteneinschätzungen ist eine Rassenliste problematisch. Das Bundesgericht hat die Beschränkung präventiver Kontrollverfahren auf einige bestimmte Hunderassen unter dem Gesichtspunkt des Rechtsgleichheitsgebots als «nicht unbedenklich» beurteilt. Falls wirklich ein Verbot einer gewissen Hunderasse benötigt wird, soll dies der Regierungsrat beim Kantonsrat beantragen. Damit wird auch emotionalen Handlungen, zum Beispiel bedingt durch Medien, vorgebeugt.

Ein Paragraf für die Finanzierung von Präventionsmassnahmen, wie er in § 3 vorgesehen ist, kommt für die FDP-Fraktion nicht in Frage. Falls die Regierung solche Massnahmen realisieren will, kann sie diese beim Kantonsrat beantragen.

Obwohl die FDP-Fraktion das Gesetz für unnötig erachtet, wird sie darauf eintreten. Sie wird aber den **Antrag** stellen, Teil I zu streichen und nur Teil II – den Fremdänderungen im Übertretungsstrafgesetz – zustimmen. Mit diesen Fremdänderungen kann im Gegensatz zu Teil I der Bürokratie etwas entgegengewirkt werden.

**Hanni Schriber-Neiger** hält fest, dass die ALG die Schaffung eines kantonalen Hundegesetzes unterstützt, das von allen elf Gemeinden seit längerer Zeit gewünscht und sehnlichst erwartet wird. Es ist ein liberales Gesetz geworden, und

Nichteintreten ist sicher kein Lösungsansatz für die betroffene Bevölkerung, die täglich mit uneinsichtigen Hundehaltern und -halterinnen zu tun hat. Die ALG unterstützt die Regierung, um dem Problem Hundetourismus über die Kantons- oder auch Gemeindegrenzen hinaus Einhalt gebieten zu können. Eine Regelung ist nötig.

Im Grundsatz geht es beim Hundegesetz um eine Güterabwägung: Auf der einen Seite steht die uneingeschränkte Freiheit des Hundes und des Hundehalters. Auf der anderen Seite steht das Recht der Bevölkerung auf Nichtbelästigung sowie auf seelische und körperliche Unversehrtheit. Auf dieser Seite steht auch das Recht aller anderen Tiere auf Schutz, beispielsweise während der Aufzucht ihres Nachwuchses, sowie das Recht der landwirtschaftlichen Nutztiere auf saubere Wiesen ohne Hundekot. Die ALG gibt dem Schutz der Menschen, der übrigen Tierwelt und der Natur ganz allgemein die Priorität. Ein Hundegesetz ist auch im Interesse der Hundehalterinnen und -halter, die schon heute verantwortungsvoll mit ihren Hunden umgehen und Rücksicht auf Mensch und Umwelt nehmen. Klare Regeln erleichtern das Zusammenleben. Deshalb unterstützt die ALG die Regierung, die Massnahmen für einen sicheren Umgang mit Hunden anordnen kann. Die ALG will der Regierung zudem ein Instrument geben, um Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial einer Bewilligungspflicht unterstellen zu können. Bissverletzungen von Menschen, im schlimmsten Fall Zerfleischungen im Gesicht oder Todesfälle von Kindern, sind unter allen Umständen zu verhindern, und es ist diesen präventiv entgegenzuwirken.

Zu § 5 (Leinenpflicht) wird die ALG einen Antrag stellen. Unter diesem Paragrafen ist festgehalten: «Hunde sind im Wald und in Waldnähe vom 1. April bis 31. Juli anzuleinen oder unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz zu führen.» Diese Zeit ist als Brut- und Setzzeit gedacht. Sie ist jedoch zu kurz und soll deshalb um zwei Monate verlängert werden. Sehr bedrohte Tierarten wie z. B. der Feldhase oder bodenbrütende Vögel benötigen einen längeren Schutz vor freilaufenden Hunden, um überleben zu können.

Zum Votum von Beni Riedi, der geäussert hat, der Leidensdruck bei den Gemeinden sei nicht genug gross gewesen, sonst hätten diese bereits ein eigenes Hundegesetz erlassen: Es ist eher so, dass die restlichen fünf Gemeinden auf den Kanton gewartet haben. Und dieser hat sich für die Schaffung eines Hundegesetzes reichlich Zeit genommen.

Die ALG wird auf die Vorlage eintreten und später zwei Anträge stellen.

**Zari Dzaferi** teilt mit, dass die SP-Fraktion auf das Gesetz eintreten wird, weil sie eine kantonale rechtliche Grundlage als wichtig erachtet. In der Fraktionssitzung wurden die Pro- und Kontra-Argumente allerdings ziemlich kontrovers diskutiert, und es zeigt sich einmal mehr: Je nach persönlichem Bezug zu Hunden, zur Umwelt und zum Naturschutz oder zur Haltung gegenüber neuen Gesetzen variiert die Meinung. Es geht hier zwar nur um Mindestanforderungen, und man könnte auf den ersten Blick meinen, dass lediglich ein paar Gesetzesparagrafen mehr verabschiedet werden, die nur ein Problem zu regeln versuchen, das es gar nicht gibt. Mit einem Hundegesetz entsteht allerdings eine einheitliche Regelung, an die sich jede Gemeinde halten muss. Der inzwischen bestehende Flickenteppich von Gemeindegesetz zu Gemeindegesetz wird damit obsolet, und es kann mehr Klarheit für Hundebesitzer und Passantinnen geschaffen werden. Zudem ermöglicht die Gesetzesgrundlage dem Kantonstierarzt, fehlbare Hundebesitzer und -besitzerinnen zu sanktionieren und Massnahmen auszusprechen.

Zur Leinenpflicht: Aus der Perspektive des Hundes bräuchte es für keine Gegend eine Leinenpflicht. Allerdings geht es auch um die Sichtweisen von anderen Involvierten, zum Beispiel der verschiedenen Hundehalterinnen und Hundehalter, Passanten, oder um den Schutz von Tier- und Pflanzenwelt. Eine Erweiterung der Lei-

nenpflicht soll aber zugunsten einer der verstärkten Information von Hundehaltenden zurückgestellt werden. Daher wird die SP-Fraktion zu § 2 einen Antrag stellen. Um Klarheit zu schaffen, wäre ein nationales Gesetz sinnvoller. Sicherheitsdirektor Beat Villiger konnte den Votanten aber überzeugen, dass aufgrund der unterschiedlichen Anliegen der verschiedenen Regionen kein Gesetz zustande gekommen wäre. Vielleicht kann heute, zumindest innerhalb der übersichtlichen Kantonsgrenzen, ein Kompromiss gefunden werden. Dieses Gesetz entspricht nämlich dem kleinsten gemeinsamen Nenner verschiedenster Interessensgruppen. Deshalb plädiert die SP-Fraktion dafür, auf diese Gesetzesgrundlage einzutreten.

**Michèle Kottelat:** Nach eingehender Prüfung der Vorlage ist die GLP zum Schluss gelangt, dass es für das friedliche Zusammenleben von Mensch und Hund keine gesetzliche Regelung auf Stufe Kanton braucht. Das Eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG) genügt hierzu vollauf. Als liberale Partei wehrt sich die GLP gegen die Gesetzesflut, überbordende Vorschriften und ständige Verbote. Sie unterstützt deshalb den Antrag, auf das Gesetz über die Haltung von Hunden zu verzichten und auf die Vorlage nicht einzutreten. Sollte Eintreten beschlossen werden, wird die GLP die Anträge der FDP unterstützen. Die Votantin hält fest, dass dies ihr letztes Votum im Kantonsrat war. Sie verabschiedet sich und überlässt ihren Platz ihrem Nachfolger Daniel Marti, der als Zuschauer anwesend ist.

**Andreas Hausheer** bezieht sich auf das Votum von Beni Riedi, das ziemlich vernünftig war, und auf dasjenige von Florian Weber, der offensichtlich eine CVP-Verschwörung vermutet. Es liegt jedoch nichts dergleichen vor. Markus Jans, der Doyen der letzten Legislatur, hatte offiziell angefragt, ob das Einverständnis gegeben werden kann, dass die CVP dieses Präsidium übernimmt. Es ist ein ungeschriebenes Gesetz, dass die Präsidien aufgrund der Fraktionsstärke verteilt werden. Ende des letzten Jahres war die CVP noch untervertreten, deshalb herrschte einstimmig die Meinung, dass die CVP dieses Präsidium übernehmen sollte. Sind nun die Ratsmitglieder damit nicht einverstanden, müssen sie ihren Fraktionschefs und nicht der Kommissionspräsidentin «auf die Finger klopfen».

Zum Vorwurf von Florian Weber: Der Gesundheitsdirektor hat bei Kantonstierarzt Rainer Nussbaumer nachgefragt, und dieser ist nicht Mitglied der CVP, sondern parteilos. Man kann für oder gegen dieses Gesetz sein, wichtig ist, bei der Wahrheit zu bleiben.

**Manuel Brandenberg** kann den Ratsmitgliedern nicht dieselbe Freude machen wie Michèle Kottelat: Es ist kaum sein letztes Votum im Rat. (*Der Rat lacht.*) In der Mittelschule musste der Votant einmal einen Aufsatz zum Thema «Ja sagen, Nein sagen» schreiben. Er hatte damals eine Sechs bei seinem sehr geschätzten damaligen Lehrer Jürg Scheuzger. Dieser hatte angemerkt: «Ich bin mit Ihnen fundamental nicht einverstanden.» Trotzdem hatte er gewürdigt, dass es ein gelungener Aufsatz war. Wenn man Ja sagt, sagt man Ja, wenn man Nein sagt, sagt man Nein. So jedenfalls verhält sich ein vernünftiger, logisch denkender Mensch. Nun hat die FDP-Fraktion vorher sehr schlüssig dargelegt, warum man nicht auf dieses Gesetz eintreten soll. Am Schluss aber will sie trotzdem auf das Gesetz eintreten, obwohl sie eigentlich dagegen ist. Das ist sicher nicht Ja sagen und Ja tun, das ist Nein sagen und Ja tun. Der Votant wäre der FDP-Fraktion dankbar, wenn sie ihre Position noch einmal überdenken würde.

**Thomas Werner** hatte weder als Jogger, Biker, Wanderer oder Vater von zwei kleinen Kindern jemals Probleme mit einem Hund. Und bekanntlich gibt es im Ägerital viele sogenannte Hundetouristen, also Hundehalter, die mit ihren Tieren spazieren gehen. Dass beinahe an jeder Ecke ein Robidog steht, entschärft die Lage. Ein konfliktfreies Zusammenleben von Menschen und Hunden soll das Ziel dieses Gesetzes sein. Doch es braucht kein Gesetz, um dieses Zusammenleben zu regeln. Das Einzige, was dafür notwendig ist, ist der gesunde Menschenverstand. Seit einem Jahr hat der Votant mittlerweile ebenfalls einen Hund. Und auch als Hundehalter hatte er weder mit Joggern und Bikern noch mit Kindern, Eltern oder Bauern jemals Probleme. Jeder, der einen Hund hält, ist sich der Mindeststandards bewusst: Erstens sollte der Hunde nicht einfach irgendwo sein Geschäft erledigen, man lässt den Kot nicht liegen, sondern entsorgt ihn im Robidog. Zweitens sollte der Hund nicht auf fremde Leute losrennen und diese anspringen oder anbellen. Gerade seit alle Hundebesitzerinnen und -besitzer eine Ausbildung absolvieren müssen, gibt es in diesem Bereich kaum mehr Probleme. Der Votant kennt in seinem Umfeld niemanden, der in letzter Zeit solche Probleme hatte. Außerdem wird mit diesem Gesetz wie bereits erwähnt kein einziger Hundebiss verhindert. Es ist auch klar warum: Die Hunde können das Gesetz nicht lesen. (*Der Rat lacht.*)

Ein weiterer Punkt sind die Kosten: Es wurde im Rat immer wieder betont, dass unnötige Gesetze vermieden werden sollen, da neue Gesetze Kosten verursachen. Nach Einführung des Gesetzes wird die Polizei, die sicherlich Besseres zu tun hat, aufgeboten, wenn jemand von einem Hund angebellt wird oder ein Hund auf einen Rasen gekotet und der Hundehalter den Kot nicht entsorgt hat. Wird das Gesetz eingeführt wird, ist man spätestens in zwei Jahren so weit, dass die Hunde-DNA mit der DNA des Kots abgeglichen und so der Hundehalter ausfindig gemacht wird, um ihn büßen zu können. Genau dieser Rattenschwanz wird folgen, wenn jetzt ein neues Gesetz geschaffen wird.

Der Votant ist erstaunt über die Haltung der CVP. Etwas Verständnis hat er, da es um den eigenen Regierungsrat geht. Doch wie auch schon Pirmin Frei zitiert hat: «Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.» Deshalb ist der Votant sicher, dass auch Pirmin Frei für Nichteintreten stimmen wird.

**Hans Baumgartner** legt seine Interessenbindung offen: Er ist Landwirt. Die überwiegende Mehrheit der Hundehalter verhält sich korrekt, und es herrscht ein gutes Einvernehmen. Aber leider gibt es auch diejenigen, die sich nicht an die Vorgaben halten, die Hunde beispielsweise im Land versäubern lassen, ohne sich nachher darum zu kümmern oder – noch schlimmer – die ihre Hunde nicht im Griff haben. Die Hunde jagen dann der Mutterkuhherde nach, bis die Kälber zum Zaun ausbrechen. Der Votant spricht aus Erfahrung und nicht nur in seinem Namen, sondern auch im Namen des Bauernverbands, der das Gesetz sehr begrüssen würde. Die heutige Situation ist unbefriedigend: Keine Übersicht, kein richtiger Vollzug, Hundehalter wie auch Bevölkerung wissen nicht, was gilt. Gerade aus Sicht der Landwirtschaft müssen klare Regelungen vorhanden sein. Der Dichtestress nimmt weiter zu, die Naherholungsflächen werden immer wichtiger. Die Landwirtschaft bietet dazu Hand, aber sie verlangt auch Regelungen. Heute besteht die Chance, dies zu ändern. Es wird ja kein neues Gesetz geschaffen, sondern unterschiedliche gemeindliche Regelungen werden zu einem kantonalen Erlass zusammengeführt. Das macht Sinn, erhöht die Transparenz, und der Vollzug ist besser gewährleistet. Es ist unverantwortlich, sich dieser ungelösten Problematik zu verschliessen, nur weil man kein neues Gesetz will – ob aus parteipolitischen oder anderen Gründen. Das Gesetz regelt unter anderem die Bedürfnisse der Landwirtschaft, es geht zwar nicht so

weit, wie die Landwirtschaft es gerne hätte und es in anderen Kantonen besteht: doch lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Der Votant wird unter § 4 einen Antrag stellen, um die landwirtschaftlichen Kulturen besser zu schützen.

Das Gesetz wird für den ganzen Kanton einen Mehrwert schaffen. Liberal heisst hier auch, dass man die Hundehaltenden nicht zu stark an die Leine nimmt und somit im Kanton Zug gegenüber anderen Kantonen mehr Freilauf gewährt. Zudem wird auf die Eigenverantwortung gesetzt, was gerade von der FDP und der SVP immer wieder postuliert wird. Das Gesetz regelt letztlich die Eigenverantwortung, aber mit Sanktionsmöglichkeiten, wenn diese Freiheiten überschritten werden.

Der Votant bittet den Rat sehr dringend, auf das Gesetz einzutreten und ihm zuzustimmen. Er ist froh, dass die FDP-Fraktion zumindest auf das Gesetz eintreten und sich die Argumente anhören will und sich nicht wie die SVP von vornherein verschliesst.

Kommissionspräsidentin **Karin Andenmatten-Helbling** bezieht sich auf das Votum von Florian Weber: Sie hat sich auch gewundert, dass der CVP das Präsidium eines Geschäfts zugeteilt wurde, das ein CVP-Regierungsrat vertritt. Es hätte die Möglichkeit bestanden, dies beispielsweise bei der Terminabsprache oder zu Beginn der Kommissionssitzung zu monieren. Die Votantin hätte sich einer Änderung nicht verwehrt.

Dass die Reglemente der Gemeinden ausreichen, stimmt nur insofern, als die Gemeinden Reglemente erlassen dürfen. Sie sind jedoch nicht wasserdicht vor Gericht. Das ist das Problem. Deshalb wurde dieses Argument nicht aufgenommen. Wie der Kantonstierarzt ausgeführt hat, werden von ihm verfügte Massnahmen vor Gericht abgeschmettert, weil Verfahrensfehler vorliegen. Das heisst, es ist keine gesetzliche Grundlage vorhanden, denn ein Reglement reicht vor Gericht nicht aus.

Zu Thomas Werner: Auch die CVP hat ein V in ihrer Abkürzung – sie versteht sich ebenfalls als Volkspartei. Und sie vertritt die 86 Prozent der Bevölkerung, die sich ein Hundegesetz wünschen.

**Karl Nussbaumer** gibt seine Interessenbindung bekannt: Er ist Hundebesitzer. Es wird hier von 4200 Hunden im Kanton Zug gesprochen. 87 beissen, das sind genau 2,07 Prozent, also eine ganz kleine Minderheit. Und meistens beissen die Hunde, weil sie getreten werden. Hat jemand Angst, schlägt er seinen Schuh in den Bauch des Hundes, und es ist ganz natürlich, dass der Hund dann zuschnappt. Der Votant wurde auch schon von einem Hund gebissen, dem er auf den Schwanz getreten ist, da er ihn unter einem Tisch nicht gesehen hatte. Im ersten Moment erschrickt man, doch schliesslich ist es eine natürliche Reaktion des Hundes.

Es gilt, an die Eigenverantwortung der Hundebesitzer zu appellieren: Für den Votanten ist es selbstverständlichen, seinen Hund an der Leine zu führen, wenn er mit ihm spazieren geht, zumindest bis der Hund sein Geschäft erledigt hat und er den Kot korrekt entsorgt hat.

Der Votant, der in einem Landwirtschaftsgebiet wohnt, wendet sich an Hans Baumgartner und hält fest, dass es freilaufende Hofhunde sind, die auf seinem Grundstück, beispielsweise in seinem schönen Alpengarten, koten. Solche Vorfälle können mit einem Gesetz nicht unterbunden werden. Ein Gesetz für eine Minderheit zu erlassen, ist unnötig. Das nächste Gesetz, das kommen wird, ist das Katzengesetz. In der Nachbarschaft des Votanten leben ca. 30 oder 40 Katzen, in seinen Liegenschaften befinden sich zahlreiche Gärten, und überall erledigen die Katzen ihre Geschäfte. Braucht es hier nun auch ein Gesetz? Der Votant fordert den Rat auf, vernünftig zu sein und diesem Gesetz nicht zuzustimmen.

**Florian Weber** nimmt Stellung zum Votum von Manuel Brandenberg: Der FDP-Fraktion geht es beim Eintreten um die Fremdänderungen. Erledigt ein Hund sein Geschäft zum Beispiel in einem Alpengarten, besteht die Möglichkeit, den Hundehalter zu büßen.

Zu Karin Andenmatten-Helbling: Der Votant sieht hier keine CVP-Verschwörung. Es geht ihm um den Bericht. Der Punkt bezüglich Handhabung wurde diskutiert, und es wurde bestätigt, dass eine Handhabung möglich ist. Wenn das nun anders ist, besteht ein grundsätzliches Problem.

**Oliver Wandfluh** wendet sich an Hans Baumgartner. Unter Eigenverantwortung ist etwas ganz anderes zu verstehen. Die Eigenverantwortung der Hundebesitzer, die nach wie vor in der Minderheit sind gegenüber der restlichen Bevölkerung, liegt darin, dass der Chamer Hundebesitzer sich vor seinem Spaziergang in Ägeri über die dort geltenden Regelungen und allfällige Gesetze informiert. Dann weiss er, wie er seinen Hund zu führen hat. Föderalismus und Eigenverantwortung der Gemeinden heisst, dass diese wie bisher selbst entscheiden können, ob sie eine Verordnung möchten. Das wurde die letzten hundert Jahre so gehandhabt, deshalb haben fünf Gemeinden keine Verordnung, sechs haben eine. Das muss so weitergeführt werden, denn diejenigen Gemeinden, die keine Verordnung haben, hatten keinen Grund und keinen Leidensdruck, ein Gesetz zu erlassen. Sonst hätten sie das schon lange getan. Wenn man einem Kind einen Pudding serviert und fragt, ob es ihn haben will, sagt es selbstverständlich Ja. So sagen die Gemeinden natürlich auch Ja, wenn man ihnen eine Gesetz oder eine Verordnung serviert, und sind froh, dass sie nichts selber machen müssen. So ist verständlich, dass gewisse Gemeinden Ja gesagt haben. Die Haltung von Baar wurde beispielsweise nicht eins zu eins widergegeben. Diese Vernehmlassung hatte der Votant als ehemaliger Gemeinderat selbst geschrieben. Baar war es egal, ob es eine kantonale Regelung geben würde oder nicht, denn die Gemeinde hat eine Verordnung, die noch restriktiver ist als das vorliegende Gesetz. Und aufgrund dieser Verordnung wurden in den letzten dreissig Jahren nur drei Hunde eingeschläfert. Diese Fälle haben nicht vor Gericht geendet. Die Personen wurden vorher vier-, fünfmal verwarnnt und gebüßt, bis es so weit kam. In keinem der Fälle ging der Besitzer vor Gericht. Hier würde somit wieder ein Gesetz für Ausnahmen gemacht. Hoffentlich hat Pirmin Frei den Saal nun nicht verlassen hat, weil er gegen das Gesetz sein muss – schliesslich hat er letzte Woche gesagt: «Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.» Der Votant hofft, dass Pirmin Frei für die Abstimmung wieder im Saal sein wird.

**Manuel Brandenberg** knüpft an die Argumente von Oliver Wandfluh an: Eigenverantwortung heisst, kein Gesetz zu machen. Passiert etwas, hat man alle Möglichkeiten des Privatrechts, auf denjenigen loszugehen, der einen geschädigt hat – Privatrecht und nicht ein Reglement der Gemeinde, ein Gesetz des Staats. Das ist nicht nötig. Jedes Gesetz beansprucht den Apparat, der das Gesetz schliesslich umsetzen muss. Vor diesem Hintergrund könnten heute viele Gesetze hinterfragt werden. Ist beispielsweise ein ganzer Aufsichtsapparat notwendig, wenn ein Restaurant schlecht ist, oder reicht es vielleicht, wenn es sich rumspricht, dass man diese Gaststätte nicht besuchen sollte?

Spricht man von den Bedürfnissen der Gemeinden, so sind damit die Aussagen der Gemeinderäte gemeint. Die Kantonsratsmitglieder sind jedoch nicht von den Gemeinderäten gewählt, sondern vom Volk. Und sicherlich wollen nicht 86 Prozent des Volkes ein neues Hundegesetz mit neuen Vorschriften. Der Votant bittet den Rat, nicht auf dieses unnötige Gesetz einzutreten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass Montesquieu heute in diesem Saal vielleicht sagen würde: «Wenn es nicht notwendig ist, sechs oder bald elf Hundereglemente im Kanton zu haben, so ist es erst recht notwendig, diese auf eines zu reduzieren.»

Der Sicherheitsdirektor dankt den Votanten für die engagierten Stellungnahmen und der Kommission für die harte, aber immer faire Beratung und Diskussion. Ein Dank geht auch an die Präsidentin für die souveräne Leitung. Was die Kritik an der Parteikonstellation anbelangt, so ist das weder die Schuld der Kommissionspräsidentin noch des Sicherheitsdirektors. Es ist den Regierungsmitgliedern sogar lieber, wenn das Präsidium von einer anderen Partei wahrgenommen wird, um genau solche Kritik oder gar Unterstellungen zu vermeiden.

Zur Debatte: Es liegt nicht eine Motion bzw. ein Postulat des Kantonsrates vor, sondern eine Forderung der Gemeinden. Der Regierungsrat wäre von sich aus nicht tätig geworden, hätten die Gemeinden in den letzten Jahren nicht immer wieder ein kantonales Hundegesetz gefordert. Wann immer es zu einem Vorfall mit Hunden kam, wurde diese Forderung wieder vehementer geäussert. Bereits in den Jahren 2007/08 rief der Sicherheitsdirektor die Gemeinden dazu auf, ein Bussenreglement zu schaffen. Doch in den Gemeinden besteht kein Konkordatssystem. Das Reglement hätte von den Gemeinden verabschiedet und anschliessend in den Gemeindeversammlungen vorgelegt werden müssen. So wäre die Gefahr gross gewesen, dass unterschiedliche Beschlüsse gefasst würden. Der Sicherheitsdirektor wollte jedoch nicht selbst aktiv werden, solange noch nicht klar war, ob der Bund ein nationales Hundegesetz erlassen würde. Im Dezember 2010 wurden sich dann National- und Ständerat nicht einig, und das nationale Hundegesetz wurde versenkt. Daraus konnte geschlossen werden, dass die Hunde in Alpnach und Zürich wohl gleich bellen, die Problematik aber kantonal geregelt werden muss. Das gilt auch für den Kanton Zug, den Gemeinden muss Unterstützung geboten werden, damit es zu einer kantonal einheitlichen Regelung kommt. Dies hat den Regierungsrat dazu bewogen, diese Vorlage zu erarbeiten.

Zur Befragung der Bevölkerung: Es wurde beispielsweise gefragt, ob für die Haltung von gefährlichen Hunden eine höhere Ausbildung gefordert werden solle. Dies wurde mehrheitlich bejaht. Einer generellen Leinenpflicht bei gefährlichen Hunden wurde ebenfalls sehr deutlich zugestimmt. Etwas weniger Zustimmung erhielten die Bewilligungspflicht für solche Hunderassen und eine Maulkorbpflicht. Ein Verbot von gefährlichen Hunden unterstützten dann nur noch 39 Prozent der Befragten. 84 Prozent stimmten einer Busse für liegen gelassenen Hundekot zu. Überraschend fiel die Antwort auf folgende Frage aus: «Heute regeln nur einzelne Gemeinden den Umgang mit Hunden. Soll der Kanton Zug ein einheitliches kantonales Hundegesetz erlassen?» Diese Frage bejahten 86 Prozent der insgesamt über 1000 befragten Personen aus allen Gemeinden. Es ist also ähnlich wie beim Hooligan-Konkordat, bei dem im Rat eine einzige Stimme den Ausschlag gab für den Eintretensbeschluss. Bei der Volksabstimmung waren dann aber 81 Prozent Ja-Stimmen zu verzeichnen. Natürlich handelt sich beim Hundegesetz um eine Befragung und nicht um eine Volksabstimmung.

Während der Vernehmlassung füllten zahlreiche Leserbriefe die Zeitungen und der Sicherheitsdirektor bekam «scharfe» Mails. Dies ist heute nicht mehr so. Die Bedürfnisse aller interessierten Kreise wie Jäger und Bauern konnten berücksichtigt werden. Auch der Präsident des Hundeverbands Zug unterstützt das Gesetz.

Natürlich lässt sich sagen, Eigenverantwortung brauche keine Regelungen. Eigenverantwortung ist zu bejahren, doch gewisse Personen nehmen ihre Freiheiten sehr stark wahr. Und Freiheit endet dort, wo die Freiheit des anderen tangiert wird. Es liegen nun liberale, zugerische Standesregeln für das Halten von Hunden vor. Der

Sicherheitsdirektor bittet den Rat, auf diese Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Wird heute nicht die Chance gepackt, dieses Gesetz zu verabschieden, wird diese Frage in Zukunft nicht vom Tisch sein. Die Gemeinden werden wieder Forderungen stellen und bei Vorfällen nach Lösungen fragen.

## EINTRETENSBESCHLUSS

- ➔ Der Rat beschliesst mit 39 zu 31 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

## DETAILBERATUNG (1. Lesung)

**Florian Weber** stellt im Namen der FDP-Fraktion den **Antrag**, Teil I komplett zu streichen. Die FDP stimmt nur den Fremdänderungen zu, also Teil II, deshalb ist Teil I überflüssig.

**Beni Riedi** hält fest, dass die SVP-Fraktion grosse Sympathien für den Antrag der FDP hegt und diesen unterstützen wird.

**Marianne Hess** äussert sich zum Thema Eigenverantwortung. Wenn diese alles regelt, stellt sich die Frage, wieso überhaupt Gesetze benötigt werden. Einen Hund – oder auch ein Pferd oder eine Kuh – jederzeit unter Kontrolle zu halten, ist nicht möglich. Als Bäuerin, die täglich mit Tieren zu tun hat, spricht die Votantin aus eigener Erfahrung.

Zum Ingress: Die Votantin stellt namens der ALG den **Antrag**, die Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung zusätzlich ins Hundegesetz aufzunehmen. Im Kanton Zug hat es vier Moorlandschaften. Es sind dies jene in Rothenthurm, auf dem Zugerberg, der Maschwander Allmend und in Unterägeri. Die Moorlandschaftsverordnung des Bundes, seit 1996 in Kraft, verlangt in Art. 5e, dass «die Kantone insbesondere dafür sorgen, dass die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzzieilen in Einklang stehen». Schutzziele sind unter anderen die Rote-Liste-Arten. Es sind dies der Feldhase und bodenbrütende Vogelarten. Der Feldhase kommt bis jetzt noch in allen vier Moorlandschaften vor, allerdings tendenziell abnehmend. Freilaufende Hunde sind für die Existenz des Feldhasen anerkanntermassen eine Bedrohung.

Die Artenvielfalt in der Schweiz nimmt stetig ab. Gründe sind die fehlenden Lebensräume und die fehlende Vernetzung der einzelnen Naturschutzgebiete. Je grösser und zusammenhängender ein Gebiet ist, desto grösser die Überlebenschance bedrohter Arten. Umso mehr erstaunt die Abklärungsantwort des Amtes für Raumplanung. Die drei Argumente der Abteilung für Natur und Landschaft, die Moorlandschaftsverordnung des Bundes nicht umzusetzen, sind widerlegbar:

Die Ausschilderung sei zu schwierig: Die meisten Naturschutzgebiete, befinden sich, wie vom Amt erwähnt, in den Moorlandschaften. Es ergäbe sich folglich gar eine Vereinfachung. In der Moorlandschaft Unterägeri gibt es beispielsweise dreizehn verschiedene kantonale Naturschutzgebiete. Kein einziges ist bisher ausgeschildert, und es besteht auch kein Hinweis auf die national bedeutende Moorlandschaft. Mit vier Tafeln ...

Der **Vorsitzende** unterbricht und teilt der Votantin mit, dass sie bei § 5 das Wort erhalten wird. Zuerst muss mit der Detailberatung begonnen werden.

## **Titel und Ingress**

- Der Rat genehmigt die vorliegenden Anträge stillschweigend.

Der **Vorsitzende** nimmt Bezug auf das Votum von Marianne Hess und weist darauf hin, dass der Ingress allenfalls angepasst wird, falls dem Antrag der ALG zu § 5 zugestimmt wird.

### **Teil I**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass ein Antrag der FDP-Fraktion auf Streichung von Teil I vorliegt.

**Andreas Hausheer** merkt an, dass es nicht möglich ist, Teil I zu streichen, Teil II hingegen beizubehalten. Denn bei Teil II wird teilweise Bezug genommen auf das Hundegesetz, so beispielsweise bei Ziff. 1 Abs. 1, wo es um das Bussgeld für Liegenlassen und nicht korrektes Entsorgen von Hundekot geht. Dies bezieht sich auf § 4 Bst. e des Hundegesetzes. Folglich ist eine Streichung von Teil I unmöglich, auch wenn im Kommissionsbericht etwas anderes steht.

**Florian Weber** hält fest, dass dies in der Kommission besprochen wurde. Und es wurde bestätigt, dass dieser Weg korrekt ist. Aus diesem Grund ist die FDP-Fraktion auch auf das Gesetz eingetreten. Am liebsten hätte sie einfach nur der Fremdänderung zugestimmt. Der Votant fordert den Regierungsrat auf, dazu Stellung zu nehmen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** fragt nach, ob Florian Weber bzw. die FDP-Fraktion das ganze Gesetz gar nicht beraten, sondern streichen und sofort zur Beschlussfassung bezüglich des Übertretungsstrafgesetzes übergehen möchte.

**Florian Weber** bestätigt dies.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** kennt die Geschäftsordnung des Kantonsrats in diesem Punkt nicht im Detail. Es stellt sich die Frage, ob das möglich ist und, falls ja, ein Beschluss gefasst werden müsste, dieses Gesetz nicht zu diskutieren. Sollte dies die Absicht des Rats sein, schlägt der Sicherheitsdirektor vor, für die zweite Lesung ausschliesslich eine Bereinigung der Bussenbestimmungen vorzunehmen. Im Übertretungsstrafgesetz würde es keine Änderungen geben, aber der Anhang, also die Bussenliste, müsste angepasst werden. Das betrifft das Liegenlassen von Hundekot und die Leinenpflicht in den Naturschutzgebieten. Dort müsste auch eine gesetzliche Referenz aufgenommen werden.

Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, den Antrag der FDP-Fraktion abzulehnen und das Gesetz zu beraten. Es wurde heute mehrfach gesagt, dass das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung alles regeln würden. Doch wieso haben 23 Kantone und 6 Zuger Gemeinden Regelungen erlassen? Grund dafür ist, dass eben nicht alles geregelt ist. Die Sicherheitsdirektion hat sehr eng mit dem Kantonstierarzt zusammengearbeitet, der darauf angewiesen ist, eine gesetzliche Grundlage zu erhalten. Die Tierschutzverordnung regelt Massnahmen durch den Kanton nur, wenn es den Tierschutz betrifft. Geht es jedoch um den Schutz von Menschen, ist im Kanton keine rechtliche Grundlage vorhanden. Dies geht auch aus einem Urteil des Bundesgerichtes aus dem Jahr 2010 hervor. Beisst

also beispielsweise ein Hund einen Menschen und verfügt der Kantonstierarzt daraufhin Maulkorbpflicht, fehlt ihm heute die gesetzliche Grundlage dazu.

Andere Überlegungen betreffen Verhaltensregeln von Hundehaltern. So würden auch die Hundevereine gewisse verbindliche Minimalstandards im Kanton Zug begrüssen. Werden nur die Bussen geregelt, ist das zu wenig.

Der **Vorsitzende** zitiert aus § 60 GO KR zur Detailberatung: «Der Kantonsrat kann Grundsatzbeschlüsse fällen, sofern diese die nachfolgende Detailberatung wesentlich beeinflussen. Dies ist möglich zwischen dem Eintretensbeschluss und der Schlussabstimmung.»

Der Vorsitzende hält fest, dass nun darüber abgestimmt wird, ob Teil I beibehalten werden soll. Bei einer Zustimmung wird die Detailberatung von Teil I weitergeführt. Wird Teil I gestrichen, folgt die Detailberatung von Teil II.

**Stefan Gisler** stimmt zu, dass der Rat gemäss § 60 GO KR, zusätzlich Abs. 3, rasch und ohne inhaltliche Diskussion den Teil I aus dem Gesetz streichen kann. Doch dann wird das Gesetz nicht inhaltlich beraten. Der Votant fordert den Rat auf, die einzelnen Paragrafen zu diskutieren, bevor der ganze Teil I gestrichen wird, in welchem alles Wesentliche wie beispielsweise die Leinenpflicht unter § 5 etc. enthalten ist. Dann wird ersichtlich, was resultiert, und erst dann sollte darüber abgestimmt werden, ob man Teil I beibehalten möchte oder nicht. Der Votant bittet deshalb darum, den Antrag der FDP abzulehnen.

**Manuel Brandenberg** hat die FDP- und seine eigene Fraktion so verstanden, dass es die Intention ist, Teil I zu streichen und nur über die Strafbestimmungen zu sprechen. Diese sind hilfreich, um viele missliebige Dinge im Zusammenhang mit Hunden zu bereinigen, ohne ein Gesetz erlassen zu müssen. Diese Intention der FDP ist sehr vernünftig, und der Votant wird diesem Streichungsantrag zustimmen.

**Thomas Lötscher** äussert sich zum verfahrenstechnischen Ablauf. Ein grosser Block im Rat will partout kein Hundegesetz, und es gibt einige, die ein Hundegesetz möchten. Das ist die Grundsatzfrage. Es macht Sinn, diese Frage zum Vornherein zu bereinigen. Wird nun Ja oder Nein zu Teil I gesagt, entspricht das einem Ja oder Nein zu einem Hundegesetz. Das heisst aber nicht: alles oder nichts. Wird zu Teil I Nein gesagt, ist das Hundegesetz weg vom Tisch. Anschliessend wird über Teil II gesprochen. Dort würde dann Anpassungsbedarf bestehen, wie von Andreas Hausherr richtig gesagt. Denn die Bezüge zum Hundegesetz müssten gestrichen werden.

Wird hingegen Ja gesagt zu Teil I, wird nicht alles, was darunter aufgeführt ist, unverändert übernommen, sondern es wird eine Detailberatung innerhalb von Teil I stattfinden. In deren Rahmen könnten die verschiedenen Aspekte, unter anderem auch die Moorlandschaften, behandelt werden. Deshalb macht es Sinn, nun die Grundsatzabstimmung – Hundegesetz Ja oder Nein, also Teil I Ja oder Nein – durchzuführen.

**Heini Schmid** hält fest, dass dieses Vorgehen möglich ist. Der Rat ist frei, über alles abzustimmen. Es entspricht aber grundsätzlich nicht der Intention der Geschäftsordnung. Korrekterweise hätte man Nichteintreten beschliessen müssen, wenn man das Gesetz nicht haben möchte. Denn nun würde das Problem bestehen, dass im Übertretungsstrafgesetz Bezug genommen wird auf ein Gesetz, das gar nicht beschlossen wurde. Für ein nächstes Mal sollte für Nichteintreten gestimmt werden. Anschliessend liesse sich fordern, das Übertretungsstrafgesetz zu ändern. Doch es macht keinen Sinn, das ganze Gesetz paragrafenweise zu streichen und

nur das Übertretungsstrafgesetz beizubehalten. Das ist keine sinnvolle Gesetzgebung und juristisch etwas schwierig. Der Votant verschliesst sich nicht dem Vorgehen, bittet aber, für ein nächstes Mal für Nichteintreten zu stimmen, wenn ein Gesetz nicht gewollt wird.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** weist darauf hin, dass die Kommission diese Frage bereits gestellt hat und diese von der Staatskanzlei geprüft wurde. Gemäss Landschreiber Tobias Moser ist das Vorgehen so korrekt. Man kann Teil I ablehnen, und es findet keine inhaltliche Diskussion zum Gesetz statt. Anschliessend ist es möglich, Teil II zu beraten und darüber zu beschliessen. Dieses Vorgehen ist bereits im Drehbuch so aufgeführt. Die Bereinigung von Teil II würde auf die zweite Lesung erfolgen. Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat jedoch, den Antrag von Florian Weber abzulehnen.

- Der Rat lehnt den Antrag der FDP-Fraktion auf Streichung von Teil I mit 37 zu 35 Stimmen ab.

#### **§ 1**

#### **§ 2 Abs. 1, 2 und 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission für diese Bestimmungen dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat stimmt den jeweiligen Anträgen des Regierungsrats stillschweigend zu.

#### **§ 2 Abs. 4**

**Barbara Gysel** äussert sich zum Zusammenhang zwischen § 5, der Leinenpflicht, und § 2 Abs. 4, dem Sachkundenachweis. Die Votantin wird namens der SP-Fraktion sowohl einen Antrag als auch eine Frage an die Regierung formulieren. Die allermeisten Hundehalterinnen und Hundehalter sind mit grossem Bewusstsein unterwegs und verstehen sich mit dem Hund als «Gast in der Natur». Den privaten Freizeitaktivitäten stehen die Interessen des Naturschutzes gegenüber: Manche Naturschützende würden Hunde am liebsten aus gewissen Gebieten verbannen, da sie fürchten, dass die Wildtiere Hunde als mögliche Angreifer und Störung sehen und dadurch mittelfristig ihre natürlichen Lebensräume aufgeben. Dies betrifft nicht nur diejenigen Hunde, die nicht gut gehalten sind.

Die Votantin hat seit der Fraktionssitzung mehrere intensive, kontroverse Diskussionen geführt, etwa mit Fachleuten der Vogelwarte Sempach, des Jägervereins, mit Privatpersonen und verschiedenen Ämtern. Deshalb verzichtet die SP-Fraktion zugunsten des Naturschutzes auf eine Ausweitung der Leinenpflicht.

Die Freizeitaktivitäten der verschiedenen Anspruchsgruppen in der Natur – nebst Hundehalterinnen und -halter auch Spazierende, Biker usw. – konzentrieren sich je länger je mehr auf einen verhältnismässig kleinen Raum. Der ökologische Einfluss von Hunden auf die Natur ist auch eine Realität. Eine Studie aus England belegt, dass *Dog Walking* die Diversität von Vögeln um 35 Prozent reduziert. Solche Einflüsse auf die Tierwelt sind mit oder ohne Leinenpflicht festzustellen. Aus diesem Grund sollten Gebiete nicht grundsätzlich gesperrt werden. Dennoch liegt der anerkannte Bedarf vor, gewisse Arten zu schützen, zum Beispiel die Feldlerche, von der es auch in Zug einen wichtigen Bestand gibt. Dieser Bodenbrüter mit dem be-

kannten Gesang gilt als Charaktervogel einer offenen Kulturlandschaft, also nicht nur in Wald und Waldnähe. Ein Hundehalter merkt wohl rasch, wenn ein Hund ein Rehkitz jagt. Aber es ist schwieriger festzustellen, wenn Lebensräume von Bodenbrütern oder den bereits erwähnten Feldhasen betroffen sind.

Der SP ist es ein Anliegen, die Bewegungsfreiheit für Hundehalterinnen und -halter und ihre Vierbeiner möglichst hoch zu halten, gleichzeitig aber statt bei Verboten bei der Bewusstseinsförderung anzusetzen. Deshalb richtet sie folgende Frage an die Regierung:

- Wären bei der Einführung des Hundegesetzes Sensibilisierungsmassnahmen vorgesehen? In den Kanton Genf und Zürich werden beispielsweise Flyer und Informationsmaterial angeboten.
- Falls Ähnliches in Planung ist, wäre es dann möglich, nebst anderen Aspekten auch auf die Lebensbedingungen von Wildtieren aufmerksam zu machen und damit Informations- und Sensibilisierungsarbeit zu leisten?

In § 2 Abs. 4 heisst es «Die Gemeinden können jederzeit den Sachkundenachweis ... prüfen». Dies steht den Gemeinden bereits jetzt frei. Mit Verweis auf die Erfahrungen und die Vernehmlassungen von Amtsvertretungen und beispielsweise des Zuger Kantonalen Patentjägervereins wäre anzustreben, dass die Gemeinden dies strenger etwas handhaben. Denn mehrfach ist zu hören, dass genau diejenigen Hundehaltenden Probleme bereiten, die solche Sachkundenachweise nicht machen. Deshalb stellt die Votantin namens der SP-Fraktion folgenden **Antrag**: Der Regierungsrat erarbeite in Hinblick auf die zweite Lesung einen Vorschlag um eine einmalige Prüfung des Sachkundenachweises in den ersten beiden Lebensjahren des Hundes.

Wie angekündigt, verzichtet die SP-Fraktion im Sinne des Naturschutzes darauf, die Leinenpflicht ausweiten zu wollen, und wird bewusst keine weiteren Anträge stellen. Es ist der SP-Fraktion jedoch ein Anliegen, nebst den Interessen von Hundehaltenden, Hunden sowie anderen Tieren auf die ökologischen Zusammenhänge aufmerksam zu machen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** weist darauf hin, dass diese Fragen abgeklärt werden können, es sich dabei aber um eine Ausweitung der Aufgaben handelt. Heute regelt der Bund den Sachkundenachweis, und zwar vor dem Kauf des ersten Hundes. Dabei sind mindestens vier Stunden Theoriekurs vorgegeben, danach ist mit jedem Hund im ersten Jahr ein Hundekurs zu absolvieren. Anbieter sind die Hundeschulen oder -vereine. Eine Überprüfung des Sachkundenachweises erachtet der Sicherheitsdirektor nicht als notwendig, und auch der Kantonstierarzt hat nicht geäussert, dass es hier Probleme geben würde.

Zur Sensibilisierung: Bei § 3 ist aufgeführt, dass der Kanton Präventionsmassnahmen anordnen kann. Je nachdem, was der Rat heute beschliesst, würden die Hundehalter bei Erhebung der Hundesteuer über die neue Gesetzgebung und Bussenbestimmungen informiert. Vielleicht liesse sich im Rahmen dieser Information auch der Punkt Sensibilisierung aufnehmen.

- Der Rat genehmigt den Antrag des Regierungsrats mit 44 zu 13 Stimmen und lehnt damit den Antrag der SP-Fraktion ab.

### § 3

**Beni Riedi** stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, den gesamten § 3 zu streichen. Wie der Votant bereits in seinem Eingangsvotum erläutert hat, fand in

dieser Hinsicht ein Umdenken statt. Es ist nicht die Aufgabe des Kantons, zusätzliche präventive Massnahmen einzuleiten. Ansonsten würde sich die Frage stellen, wann wohl die Stelle eines Hundebefragten im Kanton Zug eingeführt wird.

**Philip C. Brunner** fragt sich, wann ein Beauftragter für die Gesundheit der Kantonsräte eingestellt wird. Der Votant hat heute Morgen gehört, es bestünden ungelöste Probleme mit Hunden, er stellt jedoch fest, dass eine ungelöste Problematik mit der Temperatur besteht. Betritt man den Kantonsratssaal, so ist es gefühlte 20 Grad wärmer. Bekanntlich hat die Regierung ein Sparprogramm, doch es würde bereits helfen, hier zwei Ventilatoren aufzustellen, die zumindest für ein bisschen kühle Luft sorgen. Ordnet der Regierungsrat unter § 3 Massnahmen für den sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Hunden an, müsste man auch Massnahmen für einen nicht gesundheitsschädigenden Umgang mit diesem Parlament fordern.

Kommissionspräsidentin **Karin Andenmatten-Helbling** verweist darauf, dass bereits ein Kommissionsantrag vorliegt, § 3 zu streichen, und es damit gar nicht notwendig ist, dass die SVP-Fraktion diesen Antrag stellt. Regierungsrat Villiger hatte in der Kommission schon erklärt, dass zwar keine konkreten Präventionsmassnahmen angedacht seien und dass es sich nur um eine Absichts- bzw. Kann-Formulierung handle, falls eines Tages ein entsprechendes Konzept notwendig wäre. Die Mehrheit der Kommission wollte jedoch mit der Streichung ein Zeichen setzen, dass weder heute noch künftig Geld ausgegeben wird. Deshalb unterstützte die Kommission mit 8 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung diesen Streichungsantrag. Die CVP folgte dem Antrag der Kommission mit 4 zu 14 Stimmen.

**Manuel Brandenberg** unterstützt den Antrag der Kommission und das Votum von Philip C. Brunner. Er könnte sich ebenfalls eine Ausnahmeregelung im Denkmalschutzgesetz vorstellen, wonach abweichende Regelungen betreffend Klimatisierung des Kantonsratssaals vorbehalten bleiben. (*Der Rat lacht.*)

Der **Vorsitzende** wendet sich an Karin Andenmatten-Helbling und weist darauf hin, dass er vom Kommissionsantrag wusste, jedoch die Gedanken von Beni Riedi nicht lesen konnte. Grundsätzlich erhält das Wort, wer aufstreckt.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** weiss, dass seine Chancen bei diesem Paragrafen nicht allzu gross sind, er hält aber daran fest. Denn jede Ausgabe, bezogen auf ein Gesetz, benötigt eine rechtliche Grundlage. Es sind keine präventiven Massnahmen geplant, dennoch bittet der Regierungsrat den Rat, diesem Paragrafen zuzustimmen.

- Der Rat genehmigt den Antrag der Kommission und der SVP-Fraktion auf Streichung von § 3 mit 50 zu 19 Stimmen.

#### § 4 Abs. 1 Bst. a bis f

**Thomas Werner** stellt den **Antrag**, § 4 Abs. 1 Bst. a ersatzlos zu streichen. Schliesslich würde sich wieder die Frage stellen, was genau unter tiergerecht zu verstehen ist. Und dies lässt viel Spielraum offen für Juristenfutter und für Streitereien. Ausserdem ist dieser Punkt bereits national geregelt.

**Kurt Balmer** stellt den **Antrag**, § 4 Abs. 1 Bst. f ersatzlos zu streichen, dasselbe gilt für die in § 2 Abs. 4 erwähnte Versicherungspflicht und für § 11 Abs. 2 Bst. d.

Diese Formulierung im Gesetz ist eine falsche Sicherheit und verspricht mehr, als sie ist resp. als in der Gesetzesvorlage steht. Die Kommissionspräsidentin hat gefragt, was von diesem Gesetz zu erwarten sei. Und es wäre zu erwarten, dass eine Versicherung bei einem Schadenfall auch dafür einsteht. Doch dies ist nicht der Fall. Die Gesetzesbestimmung ist gut gemeint, hat jedoch entscheidende Fehler. Dazu folgendes Beispiel: Verhält sich ein Hundehalter nicht ordnungsgemäss und nimmt in Kauf, dass sein Hund jemanden beißt – beispielsweise einen dem Halter missliebigen Bürger –, ist dies eine Vorsatztat. Und Vorsatztaten sind definitionsgemäss nicht versichert, jeder Versicherungsjurist wird dies bestätigen. Wurde dieser Punkt in der Kommission diskutiert?

Ein zweites Beispiel: Ein Hundehalter wird gerichtlich verpflichtet, für einen Schadenfall zu bezahlen. Er will jedoch nicht, dass der betreffende ihm missliebige Bürger von der Versicherung entschädigt wird. In diesem Fall kann er die Versicherung anweisen, nicht zu bezahlen, und diese muss sich an die Anweisung halten. Der Hundehalter geht also lieber Konkurs, als den Geschädigten zu bezahlen. Es bringt also nichts, wenn diese Versicherungsbestimmung integriert ist. Im Prinzip würde ein direktes Forderungsrecht wie im Strassenverkehrsgesetz benötigt. Das kann hier jedoch nicht bestimmt werden, denn es ist eine Frage des Bundesrechts. Es wäre eine Überlegung wert, abzuklären, wie die Versicherungsfrage geregelt werden könnte. Aber hier eine gut gemeinte Regelung zu integrieren, die nicht hält, was sie verspricht, bringt nichts.

**Philip C. Brunner** stellt den **Antrag**, § 4 Bst. c zu streichen. Liest man unter Bst. b «ihren Hund so zu halten, dass weder Tiere noch Menschen gefährdet oder belästigt werden», entspricht das gewissen liberalen Grundsätzen. Nun wird dies noch gesteigert mit der Formulierung «unter Kontrolle zu halten». Unter Bst. a ist die art- und tiergerechte Haltung und Versorgung aufgeführt, dann ist der Hund so zu halten, dass er weder Menschen noch Tiere gefährdet und schliesslich soll er unter Bst. c noch unter Kontrolle gehalten werden. Dies ist eine völlig unnötige Steigerung. Und auch, wenn man seinen Hund jemandem übergibt, muss man sicherstellen, dass diese Person allen Anforderungen entspricht. Bst. c ist damit überflüssig und bereits durch den Rest dieses Paragraphen geregelt.

Kommissionspräsidentin **Karin Andenmatten-Helbling** spricht zum Antrag von Kurt Balmer, Bst. f zu streichen. Die Kommission verfügt nicht über so viel versicherungsrechtliches Wissen, dass dieses Thema überhaupt beraten werden konnte. Die Votantin stellt deshalb den **Antrag**, der Regierung einen Abklärungsauftrag zu erteilen. Somit kann der Regierungsrat klären, wie es aussieht mit dem Vollzug von Bst. f, und Stellung nehmen zur versicherungsrechtlichen Situation im Fall von vorsätzlichem oder fahrlässigem Beissenlassen etc. Dann kann sich der Rat ein Bild davon machen, ob Bst. f sinnvollerweise beibehalten werden soll oder nicht.

**Hans Baumgartner** bezieht sich auf § 1 Abs. 1 Bst. b. Darin ist festgehalten, dass das Gesetz bezweckt, die Haltung von Hunden im Einklang mit der landwirtschaftlichen Nutzung sicherzustellen. Im ganzen Gesetz findet sich dieser Punkt dann aber nicht mehr. Deshalb stellt der Votant den **Antrag**, § 4 Abs. 1 Bst. b wie folgt zu ergänzen: «b) ihren Hund so zu halten, dass weder Menschen noch Tiere gefährdet oder belästigt werden *und Rücksicht auf landwirtschaftliche Kulturen genommen wird.*» Dies ist eine Ergänzung und regelt das wichtige Problem der Landwirtschaft. Es wird damit auf die Eigenverantwortung der Hundehalter gesetzt. Jedoch sind Sanktionsmöglichkeiten gegeben, wenn dieser Punkt explizit im Gesetz aufgeführt ist. Der Votant dankt für die Zustimmung zu diesem Antrag.

**Jürg Messmer** stellt den **Antrag**, Bst. b zu streichen. Es heisst darin «ihren Hund so zu halten, dass weder Menschen noch Tiere gefährdet oder belästigt werden». Was ist unter belästigt zu verstehen? Befindet sich der Votant bei hohen Temperaturen im Bus, eine Schulklasse ist ebenfalls unterwegs, kleine Kinder johlen und schreien, dann fühlt er sich belästigt. Wenn sein Hund während einer halben Stunde einen Einbrecher anbellt, der versucht, die Türe aufzubrechen, und dieser sich belästigt fühlt, muss der Votant nach Vollzug des Einbruchs sogar mit einer Anzeige wegen Belästigung rechnen.

Damit die einzelnen Buchstaben in diesem Paragrafen nicht schrittweise diskutiert werden müssen, stellt der Votant den **Antrag**, den gesamten § 4 mit Ausnahme von Bst. e – den Hundekot aufzunehmen und korrekt zu entsorgen – ersatzlos zu streichen. Sollte seinen Anträgen nicht zugestimmt werden, stellt der Votant den **Eventualantrag**, in § 4 Abs. 1 Bst. b «oder belästigt» zu streichen.

**Manuel Brandenberg** äussert sich zum Votum der Kommissionspräsidentin. Die Frage betreffend Haftpflichtversicherung muss der Verwaltung nicht nochmals zur Abklärung übergeben werden. Kurt Balmer ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht, und es gibt keinen Grund, seinen Ausführungen nicht Glauben zu schenken und die Verwaltung mit irgendetwas zu beauftragen. Es handelt sich hier um ein Milizparlament mit viel Know-how, unter anderem mit demjenigen von Kurt Balmer.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass mehrere Anträge vorliegen. Zum Antrag von Thomas Werner, § 4 Abs. 1 Bst. a ersatzlos zu streichen: Die Begründung des Antragstellers ist, dass dies bereits übergeordnet geregelt sei. Das stimmt natürlich. Für ein Hundegesetz ist jedoch diese übergeordnete Bestimmung so zentral, dass sie hier aufgenommen wurde. Grundsätzlich wird in kantonalen Gesetzen kein Bundesrecht abgebildet, doch es kommt ab und zu vor. Für die Systematik und den Überblick wäre es sinnvoll, Bst. a stehen zu lassen.

Zum Antrag von Jürg Messmer, das Wort «belästigt» bei Bst. b zu streichen: Es geht nicht nur darum, dass der Hund niemanden gefährdet, er soll auch niemanden belästigen. Deshalb sollte auch Bst. b vollständig beibehalten werden.

Zum Antrag von Philip C. Brunner, Bst. c zu streichen: Der Regierungsrat beantragt ebenfalls, diesen Punkt so zu belassen. Grund ist, dass der Hund immer auch unter Kontrolle gehalten werden muss, beispielsweise wenn man sich an einer stark befahrenen Strasse befindet. Dies ist geht über das hinaus, was in diesem Paragrafen sonst noch geregelt wird.

Zum Antrag von Kurt Balmer, Bst. f zu streichen: Die juristischen Kenntnisse von Kurt Balmer in aller Ehren, doch es ist üblich, dass in Hundegesetzen eine Versicherungspflicht aufgenommen ist. Ebenso ist eine Deckungssumme von 3 Millionen Franken üblich. 90 Prozent der Bevölkerung haben eine Privathaftpflichtversicherung, und diese reicht bis zu einer Grenze von 2 bis 3 Millionen Franken. Vielfach ist die Hundehaltung bereits eingeschlossen, wenn nicht, muss das korrigiert bzw. gemeldet werden. Ein direktes Forderungsrecht des Geschädigten gegenüber der Versicherung des Schädigers gibt es nur beim Strassenverkehrsrecht. Kurt Balmer konstruiert einen sehr unwahrscheinlichen Sachverhalt. In der Regel ist es so, dass ein Hund einen Menschen oder einen anderen Hund beißt, daraufhin folgt ein Versicherungsfall, und jemand entscheidet, dass der Hundehalter des beißenden Hundes zur Kasse gebeten wird. Dann kann der Hundehalter theoretisch seine Versicherung beauftragen, nicht zu bezahlen. Doch eigentlich hat man ja die Versicherung genau aus dem Grund, damit sie bezahlt. Das ist der Regelfall, und deshalb möchte der Regierungsrat Bst. f beibehalten.

**Hans Baumgartner** bittet den Regierungsrat, Stellung zu seinem Antrag zu nehmen, und zwar zur Ergänzung von Bst. b: «ihren Hund so zu halten, dass weder Menschen noch Tiere gefährdet oder belästigt werden *und Rücksicht auf landwirtschaftliche Kulturen genommen wird.*» Dies ist ein wichtiger Punkt für die Landwirtschaft.

Für Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** stellt sich hier folgendes Problem: Soll dann für landwirtschaftliche Kulturen eine Leinenpflicht oder ein Betretungsverbot gelten? Geht eine Nichtbefolgung unter Strafe oder unter Busse? Die Überlegungen von Hans Baumgartner sind nachvollziehbar, doch die Handhabung dürfte sehr schwierig werden. Die Leinenpflicht wurde sehr stark gelockert, und man hat auf Eigenverantwortung gesetzt. Bei Erdbeerenkulturen könnte der Besitzer beispielsweise ein Betretungsverbot beschildern und Personen anzeigen, die dieses missachten. Ebenso wäre eine Einhangung denkbar. Der Regierungsrat möchte hier nicht weitergehen, als es der Gesetzesentwurf vorsieht.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass über jeden Buchstaben von § 4 Abs. 1 einzeln abgestimmt wird, beginnend bei Bst. a.

**Jürg Messmer** schlägt vor, dass zuerst über seinen Antrag, den gesamten § 4 ersatzlos zu streichen, abgestimmt wird.

Der **Vorsitzende** erläutert, dass zuerst über die einzelnen Buchstaben abgestimmt werden muss.

- ➔ Der Rat genehmigt den Antrag von Thomas Werner, § 4 Abs. 1 Bst. a zu streichen, mit 32 zu 31 Stimmen.
- ➔ Der Rat genehmigt den Antrag von Jürg Messmer, in § 4 Abs. 1 Bst. b die Wendung «oder belästigt» zu streichen, mit 37 zu 27 Stimmen.
- ➔ Der Rat lehnt den Antrag von Hans Baumgartner, § 4 Abs. 1 Bst. b um «und Rücksicht auf landwirtschaftliche Kulturen genommen wird» zu ergänzen, mit 37 zu 28 Stimmen ab.
- ➔ Der Rat lehnt den Antrag von Jürg Messmer, § 4 Abs. 1 Bst. b zu streichen, mit 36 zu 29 Stimmen ab.
- ➔ Der Rat genehmigt den Antrag von Philip C. Brunner, § 4 Abs. 1 Bst. c zu streichen, mit 40 zu 22 Stimmen.
- ➔ Der Rat genehmigt den Antrag von Kurt Balmer, § 4 Abs. 1 Bst. f zu streichen, mit 35 zu 27 Stimmen.
- ➔ Der Rat lehnt den Antrag von Karin Andermatten-Helbling, dem Regierungsrat einen Abklärungsauftrag zu § 4 Abs. 1 Bst. f zu erteilen, mit 33 zu 26 Stimmen ab.

**Thomas Werner** wendet sich an Sicherheitsdirektor Beat Villiger und erkundigt sich, was unter Bst. d zu verstehen ist. Darin heisst es, dass die Hundehalter sicherzustellen haben, dass Dritte, denen der Hund anvertraut wird, in der Lage sind, den Hundehalterpflichten nachzukommen. Heisst das, dass Drittpersonen, welche den

Hund betreuen, ebenfalls eine Prüfung absolvieren müssen? Oder reicht es, wenn der Hundehalter diesen mitteilt, was bei der Betreuung seines Hundes zu beachten ist?

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** erläutert, dass mit Bst. d gemeint ist, dass auch Hundesitter die Fähigkeit haben müssen, einen Hund zu beaufsichtigen und zu führen. Sie müssen ebenfalls einen Hundekurs absolviert haben. Aber nimmt der Nachbar den Hund übers Wochenende zu sich, dann benötigt er keine Ausbildung dafür. Es muss einfach sichergestellt sein, dass er den Hund über das Wochenende artgerecht hält.

**Thomas Werner** hält fest, dass diese Äusserungen des Sicherheitsdirektors nirgends geschrieben stehen. Damit besteht keine Rechtssicherheit. Deshalb stellt der Votant den **Antrag**, § 4 Abs. 1 Bst. d ersatzlos zu streichen. Es steht nicht mit Sicherheit fest, ob beispielsweise die Eltern des Votanten dessen Hund während einer Ferienabwesenheit betreuen dürfen, ohne eine Prüfung absolviert zu haben. Ebenso ist unklar, ob die Eltern oder der Votant selbst Probleme bekämen, falls etwas passieren würde. Es handelt sich um einen «Gummi-Paragrafen», der Unsicherheit bringt.

**Thomas Lötscher** empfiehlt § 4 Abs. 1 Bst. d beizubehalten. Denn der Sachkundenachweis ist ganz klar auf die Hundehalter ausgerichtet. Vertraut der Halter seinen Hund jemandem an, ist er dafür verantwortlich, dass dieser mit dem Tier grundsätzlich umgehen kann. Der Halter muss den Hundesitter instruieren, wie er den Hund zu behandeln hat und wo er ihn anleinen muss. Das liegt in der persönlichen Verantwortung des Hundehalters. Es lässt sich aus diesem Gesetzestext nicht ableiten, dass ein Dritter zuerst einen Kurs besuchen muss, damit er mit einem Hund ersatzweise Gassi gehen kann.

**Oliver Wandfluh** weist darauf hin, dass man nun genau an dem Punkt ist, wo betont wurde, dass keine zusätzlichen Stellen benötigt werden und keine weiteren Personalkosten entstehen. Ein Beispiel: Jemand betreut über das Wochenende den Hund eines Kollegen. Bei einer Kontrolle kann er keinen Ausweis vorlegen und teilt dem Polizisten mit, dass er der Hundesitter ist. Wie überprüft die Polizei dies? Ist der Hundehalter wieder aus den Ferien zurück, muss die Polizei den Sachverhalt überprüfen. Das generiert Aufwand. Zudem wurde Rechtsicherheit gefordert. Aber weniger Rechtssicherheit als bei dieser Frage gibt es nicht.

- Der Rat genehmigt den Antrag von Thomas Werner, § 4 Abs. 1 Bst. d ersatzlos zu streichen, mit 33 zu 27 Stimmen.
- Der Rat lehnt den Antrag von Jürg Messer, § 4 Abs. 1, ausgenommen Bst. e, ersatzlos zu streichen, mit 33 zu 31 Stimmen ab.

**Zari Dzaferi** möchte nicht den Eindruck erwecken, dass Lehrpersonen bereits vor fünf Uhr nach Hause gehen wollen. Doch die Hitze im Saal steigt, die Aufmerksamkeit lässt zunehmend nach. Berücksichtigt man, wie lange die Debatte über § 4 gedauert hat, wird sich dies bei § 5 wohl ebenfalls so verhalten. Der Votant stellt den **Ordnungsantrag**, die Debatte auf die nächste Kantonsratssitzung zu verschieben. Es ist wichtig, dass alle Ratsmitglieder mit Kopf und Leidenschaft dabei sind, und es ist schwierig, sich bei diesen Temperaturen zu konzentrieren.

**Michael Riboni** ist der Meinung, dass der Rat auch ein Vorbild sein sollte. In der Privatwirtschaft müssen Arbeitszeiten verlängert werden, und im Kantonsrat soll um 16.45 Uhr abgebrochen werden. Er bittet den Rat, die Debatte weiterzuführen.

- Der Rat lehnt den Antrag von Zari Dzaferi, die Kantonsratssitzung abzubrechen, mit 32 zu 22 Stimmen ab.

**Kurt Balmer** hat eine Abschlussfrage zu § 4 und verweist auf § 8 im Übertretungsstrafgesetz. Dieser gilt grundsätzlich, und darin heisst es, dass ein Hundehalter unter anderem dann mit Busse bestraft wird, wenn sein Tier jemanden belästigt. Nun wurde die Belästigung aus dem Gesetz gestrichen, im Übertretungsstrafgesetz ist sie jedoch noch aufgeführt. Aus diesem Grund stellt der Votant einen **Abklärungsantrag**. Auf die zweite Lesung hin sollte geklärt werden, ob konsequenterweise nicht auch das Übertretungsstrafgesetz § 8 geändert werden müsste.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** nimmt diesen Antrag von Kurt Balmer auf.

## § 5

**Beni Riedi** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, den ganzen § 5 zu streichen. Die Gemeinden sollen in ihrem Hundereglement selbst bestimmen können, ob sie in sensiblen Gebieten eine strikte Leinenpflicht einführen wollen. Zudem kann der Schutz von wildlebenden Säugetieren und Vögeln vor anderen Haus- und Wildtieren sowie streunenden Hunden während der Brut- und Setzzeit ohnehin nicht gewährleistet werden. Die Gemeinden sind frei, sie können immer noch mehr Verbote bzw. striktere Anweisungen fordern, aber der Kanton sollte möglichst liberal sein.

**Roger Wiederkehr** stellt den **Antrag**, § 5 Abs. 1 betreffend Leinenpflicht um einen weiteren Buchstaben zu ergänzen, und zwar: «*bei Hundbegegnungen, wenn mindestens ein Hund angeleint ist*». In der Hundeschule wird gelehrt, dass bei Hundbegegnungen der Hund anzuleinen ist, wenn der andere Hund bereits angeleint ist. Der Votant hat dies als Hundehalter selbst gelernt, erachtet dies als sinnvoll und möchte es deshalb auch im Gesetz verankert haben. Leider kommt es immer wieder zu unliebsamen Begegnungen mit Hunden, welche nicht angeleint sind und dann vom Hundehalter nicht abgerufen werden können. Auf eine detaillierte Beschreibung solcher Begegnungen verzichtet der Votant. Die Ratsmitglieder können sich dies sicher gut vorstellen. Die CVP-Fraktion unterstützt diesen Antrag mehrheitlich.

Auch **Jürg Messmer** ist Hundehalter und hat sogar zwei Hunde. Den Kurs hat er ebenfalls besucht. Wenn diesem Antrag zugestimmt wird, ist er in der Zwickmühle: Ist einer seiner Hunde an der Leine, ist er dann verpflichtet, den anderen ebenfalls anzuleinen? Spass beiseite, aber trotz Gesetzeswut sollte man den gesunden Menschenverstand walten lassen. Kommt dem Votanten Michèle Kottelat mit ihrem angeleinten Hund entgegen, nimmt der Votant seinen Hund auch an die Leine. Das kann von jedem Hundebesitzer erwartet werden. Kommt einem jemand mit einem Hund entgegen, der nicht an der Leine ist, der eigene Hund ist angeleint, und der andere Hundehalter macht keinen Anstalten, seinen Hund anzuleinen, dann lässt man den eigenen Hund ebenfalls von der Leine. Das ist ganz normal. Genauso wie

Fahrzeuglenker an einer Strassenkreuzung ohne Vortrittsregelung miteinander kommunizieren, handhaben das auch Hundehalter bei Begegnungen mit fremden Hunden, und zwar nicht nur nonverbal per Blickkontakt, sondern im direkten Gespräch. Der Votant bittet den Rat, den Antrag von Roger Wiederkehr abzulehnen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** nimmt Stellung zum Antrag von Roger Wiederkehr. Dieser Punkt war in der Kommission kein Thema, und auch bei den Vorbereitungen des Gesetzes war nie spürbar, dass in diesem Bereich ein Handlungsbedarf vorliegt. Hier sollte die Eigenverantwortung zum Tragen kommen: Begegnet jemand mit einem grossen Hund einem Halter mit kleinem Hund, der an der Leine ist, so ist der grosse Hund ebenfalls an die Leine zu nehmen. Es ist nicht ersichtlich, warum hier eine strengere Regelung ins Gesetz aufgenommen werden sollte.

- Der Rat lehnt den Antrag von Roger Wiederkehr, § 5 Abs. 1 um einen weiteren Buchstaben zu ergänzen, mit 10 zu 45 Stimmen ab, und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 5 Abs. 1 Bst. a**

- Der Rat genehmigt den Antrag des Regierungsrats zu § 5 Abs. 1 Bst. a stillschweigend.

#### **§ 5 Abs. 1 Bst. b**

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Kommission beantragt, Bst. b zu streichen und bei Bst. c in der Aufzählung aufzuführen. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an.

- Der Rat genehmigt den Antrag der Kommission, Bst. b zu streichen, stillschweigend.

#### **§ 5 Abs. 1 Bst. c**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission den Zusatz «Friedhöfen» vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an.

- Der Rat genehmigt den Antrag der Kommission stillschweigend.

#### **§ 5 Abs. 1 Bst. d**

Kommissionspräsidentin **Karin Andenmatten-Helbling** teilt mit, dass die Kommission mit 10 zu 5 Stimmen beantragt, den Ausdruck «an verkehrsreichen Strassen» abzuändern in «an stark frequentierten Strassen und Wegen». Die Kommission hat den Ausdruck «an verkehrsreichen Strassen» als nicht messbar und darum willkürlich erachtet hat. In Erwägung gezogen wurde in der Diskussion auch der Ausdruck «Hauptstrasse», weil dieser immerhin rechtlich definiert ist. Dabei wären aber mit Verkehr nur Fahrzeuge gemeint, nicht auch Jogger, Rollerblader etc. An gut frequentierten Velowegen wäre die Unfallgefahr ebenfalls nicht reduziert worden. Um Unfall-

gefährden möglichst zu vermeiden, beantragt die Kommission deshalb diese abgeänderte Formulierung.

**Thomas Werner** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, § 5 Abs. 1 Bst. d ganz zu streichen. Sowohl der Begriff «verkehrsreiche» als auch «stark frequentierte» Strassen ist nicht messbar, und es ist im eigenen Interesse jedes Hundehalters, an stark befahrenen Strassen, beispielsweise auch ausserorts, seinen Hund anzuleinen. Damit kann dieser Buchstabe getrost gestrichen werden.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bittet den Rat, § 5 Abs. 1 Bst. d beizubehalten, da es sich um eine wichtige Auflistung handelt. Wird dieser Buchstabe gestrichen, so kann man beispielsweise seinen Hund entlang der Baarer- und der Zugerstrasse frei laufen lassen. Auch auf dem Lorzenweg, der an Sonntagen von Fussgängern und Velofahrern sehr stark frequentiert wird, macht es Sinn, wenn eine Leinenpflicht besteht. Solche Wege sind gemeint, darüber wurde auch in der Kommission gesprochen.

- Der Rat genehmigt den Antrag der SVP-Fraktion, § 5 Abs. 1 Bst. d zu streichen, mit 28 zu 27 Stimmen.

#### **§ 5 Abs. 1 Bst. e**

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich die Kommission für die folgenden Bestimmungen dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt den Antrag des Regierungsrats stillschweigend.

#### **§ 5 Abs. 1 Bst. f**

**Marianne Hess** führt aus, warum Moorlandschaften nebst gemeindlichen und kantonalen Naturschutzgebieten in § 5 Abs. 1 Bst. f aufgeführt werden müssen. Wie Barbara Gysel bereits erwähnt hat, handelt es sich um Wildtiere, die von der Mehrheit der Bevölkerung und Hundehaltern gar nicht wahrgenommen werden. Die Gründe für den zunehmenden Artenschwund in der Schweiz sind die fehlenden Lebensräume und die fehlende Vernetzung der einzelnen Naturschutzgebiete. Die drei aufgeführten Argumente der Abteilung für Natur und Landschaft, die Moorlandschaftsverordnung des Bundes nicht umzusetzen, können wie folgt widerlegt werden:

- Die Ausschilderung sei zu schwierig: Die meisten Naturschutzgebiete befinden sich, wie vom Amt erwähnt, in den Moorlandschaften. Damit ergäbe sich sogar eine Vereinfachung. In der Moorlandschaft Unterägeri gibt es beispielsweise dreizehn verschiedene kantonale Naturschutzgebiete. Weder sind diese ausgeschildert, noch besteht ein Hinweis auf die national bedeutende Moorlandschaft. Mit vier Tafeln an den Hauptzugängen liessen sich die Informationen gezielter und einfacher platzieren als in allen dreizehn Naturschutzgebieten.
- Die landwirtschaftliche Nutzung der Moorlandschaft: Diese Nutzung ist nicht grundsätzlich problematisch. Denn der Landwirtschaft ist die Entstehung und Erhaltung dieser Gebiete zu verdanken.

- Die Moorlandschaften seien bedeutend grösser als die darin enthaltenen Naturschutzgebiete: Die Fläche der Moorlandschaften, ohne die darin schon enthaltenen Naturschutzgebiete, beträgt weniger als 1 Prozent der Kantonsfläche.

Wer seinen Hund unter Kontrolle hat, was grundsätzliche Voraussetzung sein soll, kann ihn auch mit dem neuen Hundegesetz fast überall laufen lassen. Die Fläche, die mit dem Antrag der ALG zusätzlich unter Leinenpflicht fallen würde, beträgt weniger als 1 Prozent der Kantonsfläche. Dies ist aber entscheidend für das Überleben bedrohter Arten. Die Votantin bittet den Rat, den **Antrag** der ALG zu unterstützen und § 5 Abs. 1 Bst f wie folgt zu ergänzen: «f) in gemeindlichen und kantonalen Naturschutzgebieten sowie *in den Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.*» Dies müsste im Ingress vermerkt werden.

Kommissionspräsidentin **Karin Andenmatten-Helbling** teilt mit, dass dieser Antrag bereits in der Kommission gestellt wurde. Die Kommissionsmitglieder wurden darüber informiert, dass Moorlandschaften im Richtplan ausgeschieden sind, aber bisher nicht als solche erkennbar sind und deshalb zusätzlich ausgeschildert werden müssten. Weil damit eine Ausweitung der Leinenpflicht auf grosse Flächen, zum Beispiel auf dem Zugerberg, verbunden wäre, und diese als Schutzmassnahme als zu einschneidend erachtet wurde, wurde dieser Antrag in der Kommission mit 6 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Auf die Frage, unter welchen Aspekten Moorlandschaften einbezogen werden könnten, erhielt die Kommission in der zweiten Sitzung folgende Auskunft des Amts für Raumplanung: Moorlandschaften können nicht so beschildert werden, dass das ganze Gebiet als solches erkennbar wäre. Zudem wird in Moorlandschaften teilweise Landwirtschaft betrieben, ebenso führen Wege und Strassen durch diese Landschaften. Eine Leinenpflicht in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung ist damit laut Amt für Raumplanung nicht umsetzbar. In der zweiten Kommissionsitzung wurde nach dieser Auskunft kein Rückommensantrag gestellt.

- Der Rat lehnt den Antrag der ALG, § 5 Abs. 1 Bst. f zu ergänzen, mit 15 zu 44 Stimmen ab.

### **§ 5 Abs. 2 Bst. a**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Antrag der Kommission vorliegt, das Wort «ansteckende» zu streichen.

**Jürg Messmer** stellt den **Antrag**, § 5 Abs. 2 Bst. a ersatzlos zu streichen. Wenn der Hund eine Krankheit hat – ob ansteckend oder nicht –, signalisiert er dies dem Hundehalter in der Regel durch geringere Aktivität. Es ist aber auch möglich, dass der Hundehalter eine Krankheit nicht sofort feststellt. Ist er dann mit seinem Hund unterwegs, kann sich ein entgegenkommender Hund auch dann anstecken, wenn er seinen Hund an der Leine führt. Dieser Buchstabe ist damit sinn- und zwecklos.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass der Kantonstierarzt empfohlen hat, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Bei der ansteckenden Krankheit geht es einzig um den Zwingerhusten, andere ansteckende Krankheiten, die dem Kantonstierarzt bekannt sind, gibt es anscheinend kaum mehr. Aber es ist die Empfehlung des Kantonstierarztes, dass kranke Hunde an die Leine gehören.

**Beni Riedi** fragt, wer das alles überprüfen soll. Es ist mittlerweile fast lächerlich. Sind die Polizisten dann mit Fiebermessern unterwegs und kontrollieren die Hunde? Wie soll das funktionieren? Als Beispiel dafür das Littering-Gesetz: Am Seenachtsfest hatte der Votant Mitleid mit den Polizisten. Theoretisch hätten sie jedem, der Abfall liegen liess, eine Busse geben müssen. Doch sie konnten gar keine Präsenz mehr zeigen. Dasselbe Problem besteht mittlerweile beim Hundegesetz. Der Rat muss bedenken, welche Konsequenzen dieses Gesetz hat. Es ist lachhaft. Die Polizei muss allem nachgehen. Wenn sie das nicht kann bzw. Kontrollen gewisser Bestimmungen gar nicht machbar sind, empfiehlt es sich, den gesunden Menschenverstand walten zu lassen und Nein zu sagen.

- Der Rat genehmigt den Antrag von Jürg Messmer, § 5 Abs. 2 Bst. a zu streichen, mit 20 zu 34 Stimmen.

### § 5 Abs. 2 Bst. b

- Der Rat genehmigt den Antrag der Regierung stillschweigend.

### § 5 Abs. 3

**Hanni Schriber-Neiger** stellt namens der ALG den **Antrag**, § 5 Abs. 3 wie folgt zu ändern: «Hunde sind im Wald und in Waldnähe vom 1. März bis 31. August anzuleinen oder unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz zu führen.» Grund dafür ist, dass Zugvögel wegen der Klimaerwärmung früher hierher zurückkommen. Somit beginnen sie auch mit der Brut entsprechend früher. Auf diese verlängerte Zeitspanne ist auch der sehr bedrohte Feldhase angewiesen oder die bodenbrütenden Vögel, die diesen längeren Schutz zum Überleben benötigen. Freilaufende Hunde in diesen sensiblen Gebieten gefährden deren Jungtiere und müssen darum länger an die Leine genommen werden oder unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz geführt werden.

**Thomas Werner** bittet darum, den Antrag von Hanni Schriber-Neiger abzulehnen. Es kämen noch viele andere Tiere zu anderen Jahreszeiten in Frage, und es ist zu befürchten, dass sich der Rat schliesslich über das Paarungsverhalten der Waldmeisen streitet, das wegen der Hunde beeinträchtigt werden könnte.

Kommissionspräsidentin **Karin Andenmatten-Helbling** teilt mit, dass der Antrag, die Leinenpflicht im Wald und in Waldnähe um die Monate März, August und September auszudehnen, auch in der Kommission gestellt wurde. Begründung war, dass der Feldhase in dieser Zeit Junge hat. Die Mehrheit der Kommission befürchtete, das Gesetz mit einer Ausweitung der Leinenpflicht zu überladen und lehnte diesen Antrag mit 10 zu 5 Stimmen ab. Es wurde ebenfalls der Antrag gestellt, den Passus «oder unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz zu führen» zu streichen. Man hat gesagt, entweder sind Hunde angeleint oder eben nicht. Insbesondere der Kantons-tierarzt betonte jedoch, dass auf die artgerechte Haltung des Hundes Rücksicht zu nehmen sei. Daraufhin lehnte die Kommission den Antrag, Hunde während der Setzzeit im Wald generell anzulehnen, mit 5 zu 9 Stimmen mit 1 Enthaltung ab.

**Jürg Messmer** stellt die Frage, was unter «Waldnähe» zu verstehen ist. Er wohnt ebenfalls in der Nähe des Waldes, der Steinhauserwald ist nicht allzu weit weg von

der Hofstrasse in Zug – in Luftlinie gemessen. Er stellt den **Antrag**, dass definiert wird, was konkret unter Waldnähe zu verstehen ist: zum Beispiel eine Distanz von 10 Metern, 50 Metern oder 200 Metern zum Wald. Sonst bedeutet Waldnähe beim einen Polizisten eine Entfernung von 20 Metern, der andere erachtet bereits eine Entfernung von 100 Metern als Waldnähe, und der dritte findet, dass auch bei 5 Metern der Wald noch weit entfernt ist. Es gilt, konkrete Paragrafen zu formulieren, denen zu entnehmen ist, was man will. Richard Rüegg kann bereits ein Lied davon singen, was Naturschutzgebiete betrifft. Was ist darunter zu verstehen? A oder B? Und hier geht es um die Definition von Waldnähe – A, B oder C?

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** weist darauf hin, dass ursprünglich für die Schonzeit Leinenpflicht vorgesehen war. Dies wurde nun gelockert, auch im Interesse der Hundehaltenden. Nun gilt, dass der Hund entweder an der Leine oder in ca. 3, 4, 5 Metern Distanz abrufbar geführt werden muss. Lässt sich der Hund nicht unter Kontrolle halten, muss er sowieso an die Leine.

Zur Waldnähe: Darunter ist eine Distanz von 20, 30 Metern vom Waldrand zu verstehen. Was weiter entfernt ist, kann nicht mehr als Waldnähe bezeichnet werden. Man kann natürlich alles akribisch hinterfragen und im Gesetz Vorgaben verlangen. Und werden solche Vorgaben dann ins Gesetz aufgenommen, ist man wiederum erstaunt, dass alles im Detail geregelt wird. Auch beim Thema Waldnähe gilt die Eigenverantwortung. Jeder ist für seinen Hund verantwortlich, ob 20 oder 50 Meter entfernt vom Wald, der Hund muss einfach abgerufen werden können. Und in der Schonzeit ist dies noch wichtiger als sonst.

**Barbara Gysel** weist darauf hin, dass es einen Grund gäbe, den Begriff Waldnähe möglichst weit auszudehnen, denn auch offene Kulturlandschaften sind Lebensräume verschiedener Tiere. Im Sinne der Bewegungsfreiheit verzichtet die SP-Fraktion jedoch auf eine Ausweitung der Leinenpflicht.

Die Votantin stellt einen **Ordnungsantrag**, die Sitzung nach Abschluss der Debatte zu § 5 zu beenden.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, die Sitzung nach § 8 Abs. 3 zu beenden. Dann ist der Teil 2 (Haltung) beendet, und es kann das nächste Mal mit Teil 3 (Gefährliche Hunde) weitergefahren werden. Barbara Gysel ist damit einverstanden.

- Der Rat lehnt den Antrag der ALG, die Leinenpflicht im Wald und in Waldnähe um die Monate März und August zu verlängern, mit 12 zu 45 Stimmen ab.
- Der Rat genehmigt den Antrag von Jürg Messmer, auf die zweite Lesung den Begriff Waldnähe zu präzisieren, mit 31 zu 20 Stimmen.

#### § 5 Abs. 4

#### § 5 Abs. 5

- Der Rat genehmigt die jeweiligen Anträge der Regierung stillschweigend.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun noch der Antrag der SVP-Fraktion vorliegt, den gesamten § 5 zu streichen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** weist darauf hin, dass der § 5 das Herzstück des Gesetzes bildet. Irgendwo muss die Leinenpflicht etwas konkreter dargestellt und definiert werden. Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, diese bereinigte Fassung von § 5 stehen zu lassen.

- ➔ Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, § 5 zu streichen, mit 25 zu 35 Stimmen ab.

### § 6 Abs. 1

**Beni Riedi** stellt den **Antrag**, § 6 zu streichen. Eine Beschränkung des Ausführens von Hunden auf vier Tiere, die älter als sechs Monate sind, macht wenig Sinn und ist deshalb nicht nachvollziehbar. Während der eine problemlos fünf Tiere ausführen kann, ist der andere bereits mit einem grossen Hund überfordert. Dieser Paragraf zielt offensichtlich auf freiberufliche Hundesitter ab. Dem Votanten sind keine Vorfälle mit beissenden Hunden bekannt, weil jemand eine zu grosse Anzahl Hunde ausgeführt hat. Es ist deshalb unverhältnismässig, die Wirtschaftsfreiheit mittels Hundegesetz unnötig einzuschränken. Falls ein Handlungsbedarf für die Regulierung des Hundesittings besteht, sollte dies nicht in einem Gesetz über die Haltung von Hunden geregelt werden, welches für das Vermeiden von Unfällen geschaffen werden soll. Es ist auch fraglich, wieso man genau auf vier Hunde kommt und nicht beispielsweise auf fünf. Wie lässt sich diese Zahl berechnen? Das waren auch Diskussionen in der Kommission. Auch hier gilt es, den gesunden Menschenverstand walten zu lassen. Man stelle sich vor, dass jemand vier Hunde ausführt und ein anderer Hundehalter ihn fragt, ob er seinen Hund für einen Moment halten kann: Muss er dann ablehnen, weil er sich strafbar machen würde, wenn er einen fünften Hund hält? Deshalb wäre auch diese Vorschrift eher lächerlich.

Kommissionspräsidentin **Karin Andenmatten-Helbling** hält fest, dass es Ziel dieses Absatzes ist, dass niemand mit einem Rudel Hunde spazieren geht. So wurde dies auch vom Kantonstierarzt erläutert. Es gilt, die Hunde unter Kontrolle zu halten – auch wenn dies zwischenzeitlich gestrichen wurde und nicht mehr explizit im Gesetz steht.

In anderen Kantonen sind zwei bis sechs Hunde zugelassen. Dieser Punkt ist tatsächlich einer gewissen Willkür unterworfen. Man hat sich entschieden, sich hier auf vier Hunde festzulegen. Der Kantonstierarzt hat erklärt, dass es möglich ist, mit zwei Hunden rechts und zwei Hunden links spazieren zu gehen und seine Sicherheits- und Sauberkeitspflicht doch noch wahrzunehmen. Die Kommission hat den Streichungsantrag mit 10 zu 5 Stimmen abgelehnt.

**Thomas Werner** unterstützt den Antrag von Beni Riedi. Er hat schon zahlreiche Hundesitter angetroffen und festgestellt, dass diese ihre Hunde im Griff haben. Es besteht kein Problem, und diesen Personen sollte man die Möglichkeit geben, auch mit sieben oder acht Hunden spazieren zu gehen.

Eine Frage stellt sich zu den Schlittenhunden. Es gibt Leute, die diesen Sport ausüben und die Acht-, Zehn- oder Zwölfspänner führen. Nach diesem Gesetz wäre dies dann verboten, und sie hätten keine Möglichkeit mehr, im Kanton Zug zu trainieren. Das wäre schade.

**Beni Riedi** weist darauf hin, dass diese Beschränkung der Anzahl Hunde in anderen Kantonen ins Gesetz aufgenommen wurde. Als dort dann ein Hundeschlittenrennen

stattfand, musste eine Sonderbewilligung eingeholt werden. Die Regelung führt somit zu mehr Bürokratie. Dies ist auch aus § 6 Abs. 2 ersichtlich, wo ausgeführt wird, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen im Einzelfall bewilligen kann. Alle Skifahrer, die Skipisten forderten, sollten nun auch die Hundeschlittenrennen unterstützen, damit diese keine Sonderbewilligungen benötigen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** verweist auf das Votum der Kommissionspräsidentin. Es geht bei diesem Paragrafen in erster Linie um die Aspekte Sicherheit und Sauberkeit und nicht um Hundeschlittenfahrten. Dies lässt sich sicherlich sonst auch regeln. Schliesslich ist auch im Gesetz festgehalten, dass der Kantonstierarzt Ausnahmen bewilligen kann. Eine gewisse Willkür bei der Anzahl Hunde liegt vor, doch es müssen Vorgaben gemacht werden. Man stelle sich vor, in der Stadt Zug kommt einem jemand mit zehn Hunden entgegen. Es ist richtig, dass dieser Punkt geregelt wird.

- Der Rat genehmigt den Antrag von Beni Riedi, § 6 zu streichen, mit 34 zu 24 Stimmen.

**§ 7 Abs. 1**

**§ 8 Abs. 1**

**§ 8 Abs. 2**

**§ 8 Abs. 3**

- Der Rat genehmigt die vorliegenden Anträge stillschweigend.

Aus Zeitgründen kann das Geschäft nicht beendet und das weitere Traktandum nicht behandelt werden.

**209 Nächste Sitzung**

Donnerstag, 26. August 2015 (Ganztagessitzung)

Der Vorsitzende wünscht den Ratsmitgliedern erholsame Sommerferien und etwas frischere Luft.